

**BEGRÜNDUNG MIT UMWELTBERICHT  
UND TEXTTEIL ZUM BEBAUUNGSPLAN  
„ENERGIEPARK WOLPERTSHAUSEN, ERWEITERUNG“  
IN WOLPERTSHAUSEN**

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>INHALTSVERZEICHNIS</b>	<b>2</b>
<b>ABBILDUNGSVERZEICHNIS</b>	<b>4</b>
<b>VORBEMERKUNGEN</b>	<b>5</b>
<b>BEGRÜNDUNG</b>	<b>7</b>
<b>B.1. Erfordernis und Ziel des Bebauungsplanes</b>	<b>7</b>
<b>B.2. Städtebauliche Konzeption</b>	<b>7</b>
<b>B.3. Geltungsbereich und Flächenbedarf</b>	<b>7</b>
<b>B.4. Übergeordnete Planungen</b>	<b>9</b>
B.4.1 Regionalplan	9
<b>B.5. Kommunale Planungsebene</b>	<b>10</b>
B.5.1 Flächennutzungsplan	10
B.5.2 Landschaftsplan	10
B.5.3 Angrenzende und überplante Bebauungspläne	10
<b>B.6. Planungsrechtliche Festsetzungen</b>	<b>13</b>
B.6.1 Art der baulichen Nutzung	13
B.6.2 Maß der baulichen Nutzung	13
B.6.3 Nebenanlagen	14
B.6.4 Bauweise	14
B.6.5 Überbaubare Grundstücksfläche	14
B.6.6 Stellung der baulichen Anlagen	14
B.6.7 Grünflächen (private und öffentliche)	14
B.6.8 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte	14
B.6.9 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	14
<b>B.7. Örtliche Bauvorschriften</b>	<b>15</b>
B.7.1 Äußere Gestaltung	15
B.7.2 Dachform und Dachneigung, Eindeckung und Dachbegrünungen	15
B.7.3 Einfriedungen	15
B.7.4 Aufschüttungen und Abgrabungen	15
B.7.5 Zulässigkeit von Werbeanlagen	15
<b>B.8. Verkehr</b>	<b>16</b>
B.8.1 Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz	16
<b>B.9. Technische Infrastruktur</b>	<b>16</b>
B.9.1 Wasserversorgung	16
B.9.2 Abwasserbeseitigung	16
B.9.3 Stromversorgung	16
<b>B.10. Bodenordnende Maßnahmen</b>	<b>16</b>
<b>B.11. Weitere Angaben für die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß UVPG</b>	<b>16</b>
B.11.1 Abfallerzeugung	17
B.11.2 Umweltverschmutzung	17
B.11.3 Unfallrisiko	17
<b>UMWELTBERICHT</b>	<b>18</b>
<b>U.1. Erfordernis und Ziel des Bebauungsplanes</b>	<b>18</b>

<b>U.2.</b>	<b>Städtebauliche Konzeption</b>	<b>18</b>
<b>U.3.</b>	<b>Geltungsbereich und Flächenbedarf</b>	<b>18</b>
<b>U.4.</b>	<b>Beschreibung der Festsetzungen</b>	<b>18</b>
<b>U.5.</b>	<b>Übergeordnete Planungen</b>	<b>18</b>
U.5.1	Regionalplan	18
U.5.2	Bauleitplanung	18
U.5.2.1	Flächennutzungsplan	18
U.5.2.2	Landschaftsplan	18
U.5.2.3	Angrenzende und überplante Bebauungspläne	18
<b>U.6.</b>	<b>Umfang und Gegenstand der Umweltprüfung</b>	<b>19</b>
U.6.1	Untersuchungsgebiet	19
U.6.2	Untersuchungsumfang	19
U.6.3	Fachgutachten	19
U.6.3.1	Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung	19
<b>U.7.</b>	<b>Schutzvorschriften und Restriktionen</b>	<b>20</b>
U.7.1	Schutzgebiete	20
U.7.2	Biotopschutz	20
U.7.3	Biotopverbund	20
U.7.4	Erhaltungsgebot von Streuobstbeständen	21
U.7.5	Lebensraumtypen nach der FFH-Richtlinie	21
U.7.6	Artenschutz	22
U.7.6.1	Rechtliche Grundlagen	22
U.7.6.2	Vorkommen geschützter Arten im Gebiet	22
U.7.6.3	Prognose der Betroffenheit	23
U.7.6.4	Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen	23
U.7.6.5	Vorgezogene Maßnahmen (CEF)	23
U.7.7	Gewässerschutz	24
U.7.8	Denkmalschutz	24
U.7.9	Immissionsschutz	24
U.7.10	Landwirtschaft	25
U.7.11	Wald und Waldabstandsflächen	25
U.7.12	Altlasten	25
<b>U.8.</b>	<b>Beschreibung der Umweltauswirkungen</b>	<b>25</b>
U.8.1	Bestandsanalyse und Prognose der Umweltauswirkungen	25
U.8.1.1	Schutzgut Mensch	25
U.8.1.2	Schutzgut Tiere und Pflanzen	26
U.8.1.3	Schutzgut Boden	27
U.8.1.4	Schutzgut Fläche	28
U.8.1.5	Schutzgut Wasser	28
U.8.1.6	Schutzgut Klima und Luft	29
U.8.1.7	Schutzgut Landschaft	30
U.8.1.8	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	30
U.8.1.9	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	30
U.8.1.10	Auswirkungen von schweren Unfällen und Katastrophen auf die Schutzgüter und ihre Wechselwirkungen	31
U.8.2	Entwicklungsprognose ohne Umsetzung der Planung	31
U.8.3	Alternative Planungsmöglichkeiten	31
U.8.4	Beurteilung der Umweltauswirkungen und Eingriffsregelung	32
<b>U.9.</b>	<b>Maßnahmenkonzeption</b>	<b>32</b>
U.9.1	Maßnahmen gemäß Eingriffsregelung	32
U.9.1.1	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	32
U.9.1.2	Ausgleichsmaßnahmen	33

U.9.2 Maßnahmen gemäß Biotopschutz	33
B.9.3 Maßnahmen gemäß Erhaltungsgebot Streuobstbestände	33
U.9.4 Maßnahmen gemäß Artenschutzvorschriften	33
U.9.4.1 Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen	33
U.9.4.2 Vorgezogene Maßnahmen (CEF)	33
U.9.5 Maßnahmen für Lebensraumtypen gemäß der FFH-Richtlinie	34
U.9.6 Maßnahmen für Krisenfälle	34
<b>U.10.    Zusätzliche Angaben</b>	<b>34</b>
U.10.1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung	34
U.10.2 Lücken und Defizite des Umweltberichtes	34
U.10.3 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung (Monitoring)	34
U.10.4 Zusammenfassung	35
U.10.5 Referenzliste	36
<b>TEXTTEIL</b>	<b>38</b>
<b>P Planungsrechtliche Festsetzungen</b>	<b>38</b>
<b>O Örtliche Bauvorschriften</b>	<b>42</b>
<b>H Hinweise und Empfehlungen</b>	<b>43</b>
<b>VERFAHRENSVERMERKE</b>	<b>45</b>
<b>ZUSAMMENFASSENDER ERKLÄRUNG</b>	<b>47</b>

#### **ANHANG**

- Anhang 1: Bestandsplan Biotoptypen
- Anhang 2: Externe Kompensation mit Einzelplänen (Übersichtsplan, eM1)

#### **ANLAGEN**

- spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP), *Ingenieurbüro Blaser*, 30.09.2022

### **ABBILDUNGSVERZEICHNIS**

Bild 1: Geltungsbereich, 1:5.000	8
Bild 2: Regionalplan "Heilbronn-Franken 2020", 1:20.000	11
Bild 3: Flächennutzungsplan "Ilshofen-Vellberg 2002, 3. Fortschreibung", 1:10.000	11
Bild 4: Landschaftsplan "GVV Ilshofen-Vellberg", 1:10.000	12
Bild 5: Luftbild, 1:5.000	12
Bild 6: Biotopverbund, 1:5.000	21
Bild 7: Feldlerchen-Vorkommen und vermutete Revierzentren ( <i>saP Blaser</i> )	23

## VORBEMERKUNGEN

Diese **Ausarbeitung** enthält:

- Begründung
- Umweltbericht
- Textteil mit planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften
- Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10a Abs. 1 BauGB

Die verwendeten **Rechtsgrundlagen** sind in der jeweils derzeit gültigen Fassung:

- Raumordnungsgesetz (**ROG**) vom 22.12.2008
- Landesplanungsgesetz (**LplG**) vom 10.07.2003
- Baugesetzbuch (**BauGB**) vom 03.11.2017
- Baunutzungsverordnung (**BauNVO**) vom 21.11.2017
- Landesbauordnung Baden-Württemberg (**LBO**) vom 05.03.2010
- Planzeichenverordnung 1990 (**PlanZV 90**) vom 18.12.1990
- Bundesnaturschutzgesetz (**BNatSchG**) vom 29.07.2009
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (**UVPG**) vom 18.03.2021
- Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (**NatSchG**) vom 23.06.2015
- Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg (**KSG BW**) vom 23.07.2013
- Bundes-Immissionsschutzgesetz (**BImSchG**) vom 17.05.2013
- Straßengesetz Baden-Württemberg (**StrG**) vom 11.05.1992
- Bundesfernstraßengesetz (**FStrG**) vom 28.07.2007
- Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (**LBodSchAG**) vom 14.12.2004

Gemäß Anlage 1 Ziffer 18 UVPG ist eine allgemeine Vorprüfung notwendig. Da jedoch ein Umweltbericht erstellt wird, entfällt gemäß § 50 Abs. 1 UVPG die vorgeschriebene Vorprüfung.

Die **Verfahrensschritte** gemäß BauGB zur Aufstellung dieses Bebauungsplanes sind:

- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) und Behörden (§ 4 Abs. 1 BauGB)
- Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB)
- Satzungsbeschluss (§ 10 Abs. 1 BauGB)
- Bekanntmachung (§ 10 Abs. 3 BauGB)

Für Bebauungspläne ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine **Umweltprüfung** durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und im **Umweltbericht** beschrieben und bewertet werden. Der Umweltbericht bildet gemäß § 2a BauGB einen gesonderten Teil der Begründung. Im Umweltbericht wird auch die Eingriffsregelung nach § 1a BauGB in Verbindung mit §§ 15 ff. BNatSchG behandelt. Weiter gehen die Vorschriften zum europäischen Habitatschutz Natura 2000 und zum Artenschutz sowie die umweltrelevanten Erkenntnisse von Fachgutachten mit ein. Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB werden anhand folgender Schutzgüter untersucht:

- Mensch
- Tiere und Pflanzen
- Boden
- Fläche
- Wasser
- Klima und Luft
- Landschaft
- Kultur- und sonstige Sachgüter

Der Umweltbericht wird im Zuge der einzelnen Verfahrensschritte zur Erstellung eines Bebauungsplanes ergänzt.

Weitere **Fachgutachten** finden sich unter Kapitel U.6.3 „Fachgutachten“ U.6.3.1.

- spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

## BEGRÜNDUNG

### B.1. Erfordernis und Ziel des Bebauungsplanes

Die deutsche Energiewende hat den Stellenwert einer nachhaltigen und umweltschonenden Stromerzeugung durch regenerative Energien in den vergangenen Jahren immer weiter in den gesellschaftlichen Fokus gerückt. Ebenso beinhaltet die nationale Energiegewinnung in Verbindung mit einer autarken Energiebeschaffung eine aktuelle Brisanz. Auch die Gemeinde Wolpertshausen hat sich mit dem Thema Solarkraft frühzeitig auseinandergesetzt.

Bei dem **Bebauungsplan „Energiepark Wolpertshausen“** handelte es sich um eine Planung für ein Modellvorhaben, welches dem Energiekonzept der Gemeinde und auch durch die Rahmenbedingungen (EEG-Vergütung etc.) entlang der Autobahn entstand.

Auch bei der vorliegenden Planung zum Bebauungsplan **„Energiepark Wolpertshausen, Erweiterung“**, tritt das Unternehmen als Investor auf, der den bestehenden Bebauungsplan um ca. 6,4 ha nach Süden erweitern möchte.

Gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB sind zwar Anlagen zur Wind- und Wasserenergiegewinnung im Außenbereich zulässig, nicht jedoch Freiflächenphotovoltaikanlagen in dieser Dimension. Somit ergibt sich die Notwendigkeit, mittels des vorliegenden Bebauungsplanes die notwendige planungsrechtliche Grundlage zur Realisierung des Vorhabens zu schaffen. Für die baurechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage im Außenbereich, ist in einem ersten Schritt der Aufstellungsbeschluss am 28.04.2022 im Gemeinderat für einen Bebauungsplan gefasst worden. Anschließend erfolgte die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung vom 01.08. bis 02.09.2022.

### B.2. Städtebauliche Konzeption

Die städtebauliche Konzeption sieht die Erweiterung der bestehenden Freiflächenphotovoltaikanlage nach Süden vor. Das Plangebiet erfährt eine Eingrünung nach außen.

### B.3. Geltungsbereich und Flächenbedarf

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist auf der nächsten Seite dargestellt. Die Fläche beträgt ca. 6,4 ha, wovon 0,36 ha private Grünflächen zur Eingrünung sind.

Der nördlich angrenzende bisherige Bebauungsplan umfasst eine Fläche von ca. 4,13 ha.

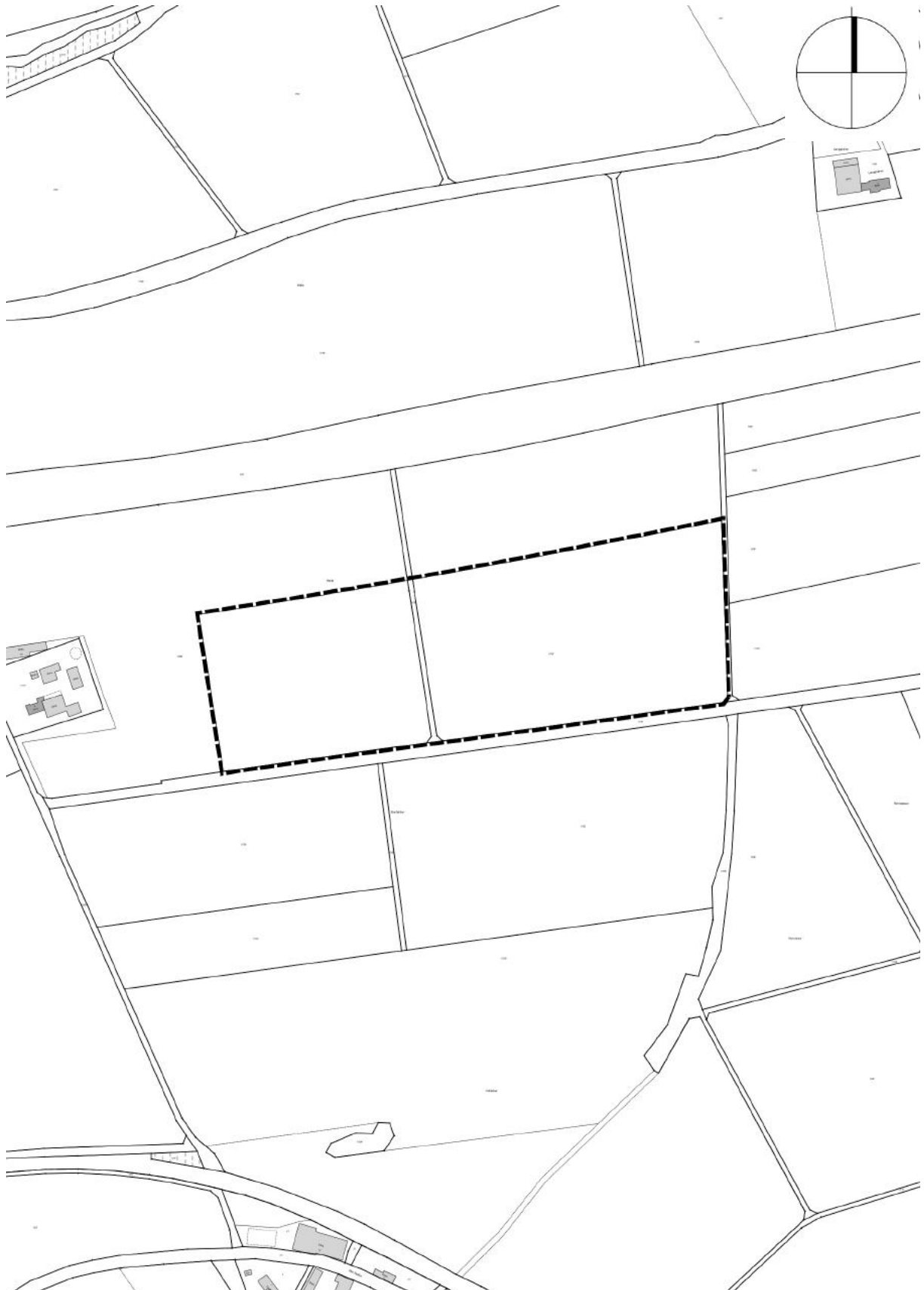


Bild 1: Geltungsbereich, 1:5.000



## B.4. Übergeordnete Planungen

### B.4.1 Regionalplan

Das Plangebiet ist in der Raumnutzungskarte des Regionalplans „Heilbronn-Franken 2020“ nicht als Baufläche enthalten. Es befindet sich vollumfänglich im Regionalen Grünzug.

#### Regionaler Grünzug (VRG)



#### Regionaler Grünzug (VRG)

Aufgrund der verstärkten Nachfrage zur Errichtung von Photovoltaikanlagen hatte der Regionalverband eine Teilfortschreibung „Photovoltaik“ durchgeführt, die 2009 in Kraft trat. Dabei wurde eine Ausnahme für Photovoltaikanlagen innerhalb von Regionalen Grünzügen aufgenommen.

Der Plansatz 3.1.1 für Regionale Grünzüge lautet (die Ergänzung der Teilfortschreibung ist **fett** hervorgehoben):

- Z (1) *Zur Erhaltung gesunder Lebens- und Umweltbedingungen und zur Gliederung der Siedlungsstruktur werden insbesondere im Bereich der Entwicklungsachsen, der stärker verdichteten Räume und in Gebieten mit starken Nutzungskonflikten Regionale Grünzüge als Teile eines leistungsfähigen regionalen Freiraumverbundes als Vorranggebiet festgelegt und in der Raumnutzungskarte im Maßstab 1:50.000 dargestellt.*
- Z (2) *Die Regionalen Grünzüge sind von Siedlungstätigkeit und anderen funktionswidrigen Nutzungen freizuhalten. Innerhalb der Regionalen Grünzüge sind die Landnutzungen auf eine Erhaltung und Entwicklung der Ausgleichsfunktionen und der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes auszurichten.*  
***In Regionalen Grünzügen kann eine ausnahmsweise Zulassung von regionalbedeutsamen Photovoltaikanlagen bis zu einer Größe von 5 ha erfolgen, wenn keine wesentlichen Beeinträchtigungen für die Funktionen Siedlungszäsur, Naturschutz und Landschaftspflege, Landwirtschaft, Erholung, Orts- und Landschaftsbild, Luftaustausch oder Hochwasserretention zu erwarten sind und keine schonenderen Alternativen bestehen. Dabei sind Anlagen nur im direkten räumlichen Zusammenhang zu vorhandenen linearen landschaftsprägenden Infrastruktureinrichtungen sowie mind. 1 ha großen Standorten zulässig, die eine Vorprägung durch bauliche Anlagen oder Anlagen der technischen Infrastruktur aufweisen.***

Schon seit 2010 hatte der Regionalverband in einer Teilfortschreibung speziell auf Freiflächenphotovoltaik zugeschnittene Ausnahmeregelungen für Regionale Grünzüge entwickelt. Diese Ausnahmeregelung beinhaltet eine Bindung an Infrastruktureinrichtungen, eine Flächenobergrenze, die die Darlegung, dass keine Funktionen des Regionalen Grünzuges erheblich beeinträchtigt werden, sowie eine Alternativenprüfung.

Am 26.03.2021 wurde von der Verbandsversammlung des Regionalverbandes ein Konzept zur Beurteilung von Freiflächenphotovoltaikanlagen (FFPV-Anlagen) beschlossen, dass die Interessen der Landwirtschaft, den Ausbau der Photovoltaik und den Schutz des Freiraums ausgewogen in Einklang bringen soll. Inhalt dieses Beschlusses ist es, die oben fett hervorgehobenen Ausnahmetatbestände modifiziert anzuwenden: „**Dazu zählt neben der Festlegung der Schwelle der Regionalbedeutsamkeit auf 2 ha die Beschränkung des Ausschlusses von FFPV-Anlagen zwischen 2 und 5 ha Größe auf Flächen, die eine**

***Einstufung als landwirtschaftliche Vorrangflur I und Vorrangfläche Stufe I aufweisen und der Verzicht auf qualitative Vorgaben für Alternativenprüfungen.“***

Mit der laufenden 20. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 hat sich der Regionalverband nun dazu entschlossen die Flächenobergrenze für Ausnahmeregelungen in Regionalen Grünzügen von 5 auf 10 ha anzuheben. Werden die beiden Bebauungspläne zusammengerechnet, so sind die Geltungsbereiche nur knapp über 10 ha. Betrachtet man die Modulreihen im alten wie in der vorliegenden Erweiterung, so ist erkennbar, dass die Planung in sich stimmig ist und somit die geringe Überschreitung vertretbar ist.

Zur einer Planungsalternative ist an dieser Stelle auszuführen, dass die vorliegende Planung an dem bestehenden Anlagenstandort direkt an der Bundesautobahn anknüpft und somit einen weiteren Beitrag zur Energiewende darstellt.

## **B.5. Kommunale Planungsebene**

### **B.5.1 Flächennutzungsplan**

Im wirksamen Flächennutzungsplan „Ilshofen-Vellberg 2002, 3. Fortschreibung“ (rechtswirksam seit 15.03.2024) ist die Fläche als geplante Sonderbaufläche dargestellt. Der Bebauungsplan entwickelt sich somit aus dem Flächennutzungsplan und bedarf keiner Genehmigung.

### **B.5.2 Landschaftsplan**

Der Landschaftsplan des GVV Ilshofen-Vellberg stammt aus dem Jahr 2003 und wurde von Dipl.-Ing. Matthias Peitz erstellt.

In der Bestands- sowie Maßnahmenkarte ist lediglich die Nutzung als Acker verzeichnet. Weitere Aussagen über die betreffende Fläche werden nicht getroffen.

### **B.5.3 Angrenzende und überplante Bebauungspläne**

Folgende Bebauungspläne grenzen an den Geltungsbereich an:

- „Energiepark Wolpertshausen“, in Kraft getreten am 22.12.2017



Bild 2: Regionalplan "Heilbronn-Franken 2020", 1:20.000

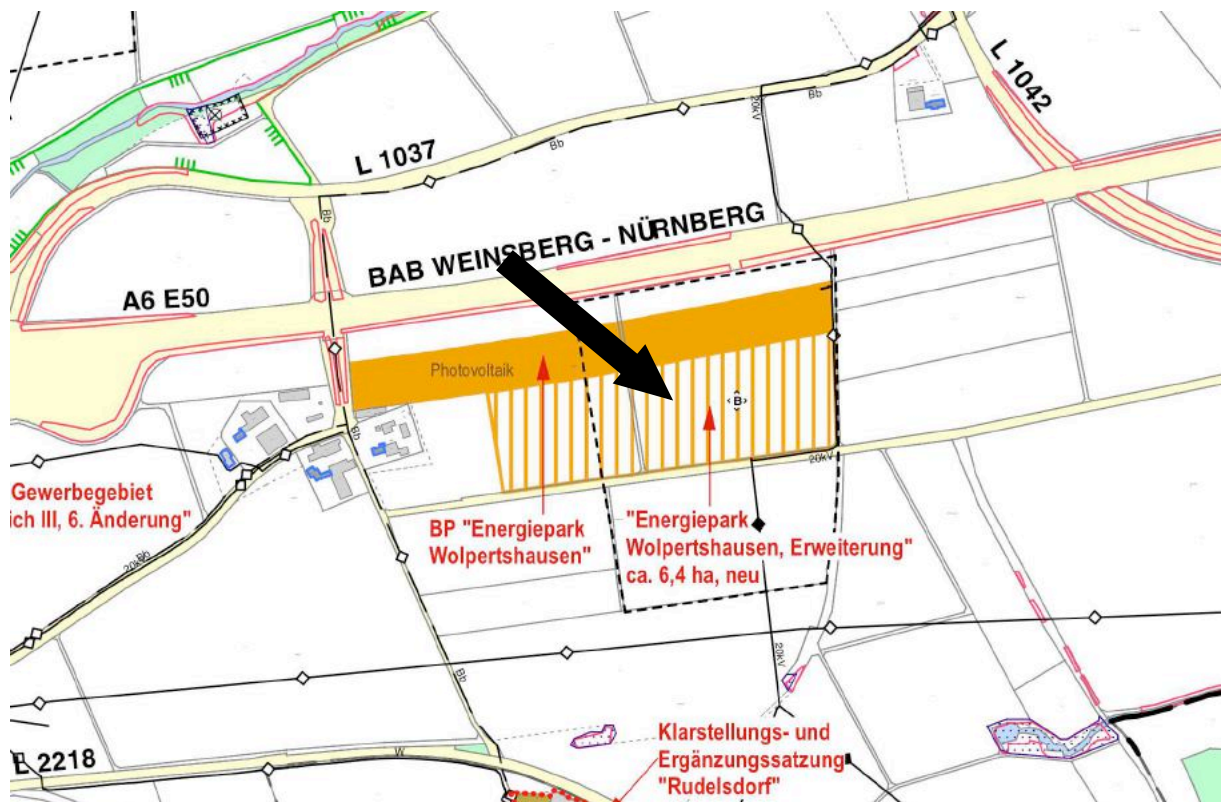


Bild 3: Flächennutzungsplan "Ilshofen-Vellberg 2002, 3. Fortschreibung", 1:10.000



Bild 4: Landschaftsplan "GVV Ilshofen-Vellberg", 1:10.000

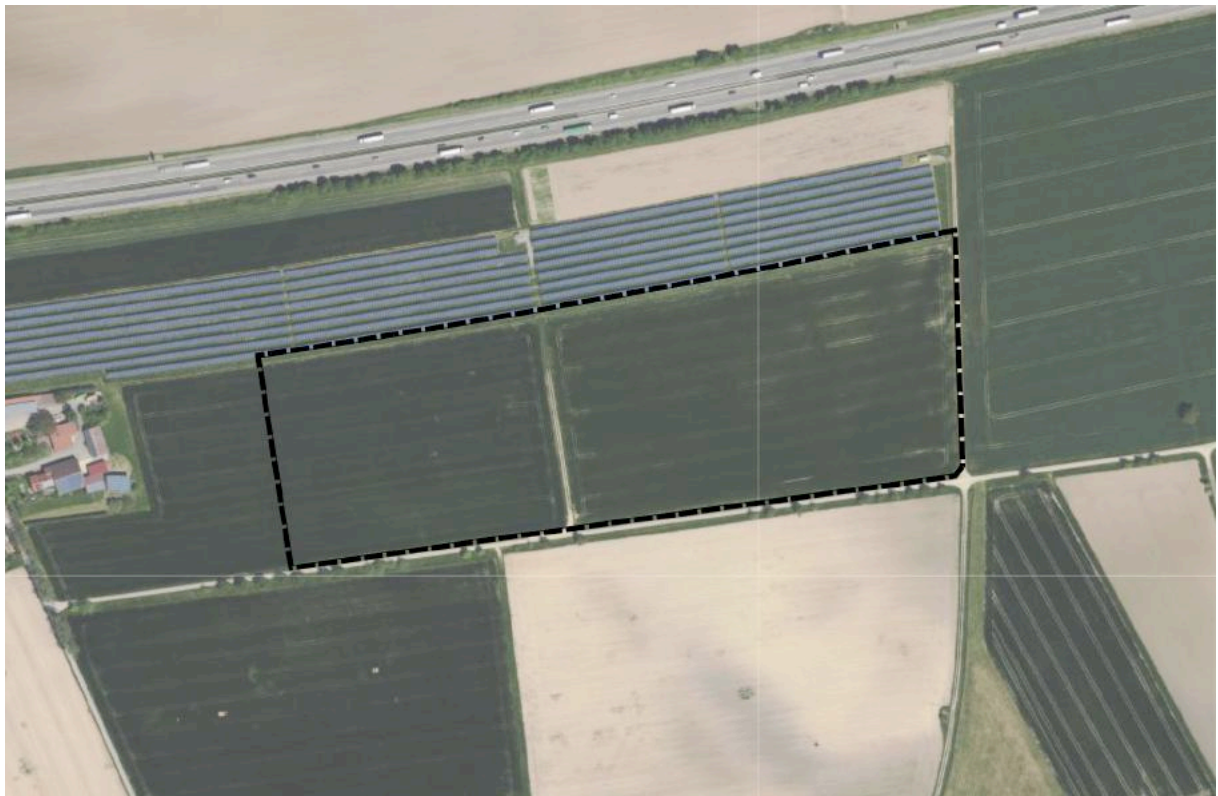


Bild 5: Luftbild, 1:5.000

## B.6. Planungsrechtliche Festsetzungen

Die Planungsrechtlichen Festsetzungen werden aus dem bisherigen Bebauungsplan übernommen. An wenigen Stellen erfolgen geringfügige Anpassungen an die aktuelle Rechtsprechung und Planung, da z. B. eine private Grünfläche festgesetzt wird.

### B.6.1 Art der baulichen Nutzung

Für das Plangebiet wird ein **Sonstiges Sondergebiet** gemäß § 11 der Baunutzungsverordnung festgesetzt. Der Wortlaut hierzu lautet:

- (1) *Als sonstige Sondergebiete sind solche Gebiete darzustellen und festzusetzen, die sich von den Baugebieten nach §§ 2 bis 10 wesentlich unterscheiden.*
- (2) *Für sonstige Sondergebiete sind die Zweckbestimmung und die Art der Nutzung darzustellen und festzusetzen. Als sonstige Sondergebiete kommen insbesondere in Betracht*  
*Gebiete für den Fremdenverkehr wie Kurgebiete und Gebiete für die Fremdenbeherbergung,*  
*Ladengebiete,*  
*Gebiete für Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe,*  
*Gebiete für Messen, Ausstellungen und Kongresse,*  
*Hochschulgebiete,*  
*Klinikgebiete,*  
*Hafengebiete,*  
**Gebiete für Anlagen, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung erneuerbarer Energien, wie Wind- und Sonnenenergie, dienen.**

Im Plangebiet ist die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zur Gewinnung von Solarstrom geplant. Zulässig sind somit ausschließlich folgende Nutzungen:

- **Anlagen zur Umwandlung von Sonnenenergie in Elektrizität (Photovoltaik)**
- **Zum Betrieb der Anlage notwendige Nebenanlagen (Trafostation, Batteriespeicher, Zäune o.ä.)**
- **Zugehörige Hinweistafeln/Infotafeln als Nebenanlagen**

Sollte die Freiflächenphotovoltaikanlage dauerhaft aufgegeben werden, so ist diese zurück zu bauen und es wird gemäß § 9 Abs. 2 BauGB als Folgenutzung eine landwirtschaftliche Fläche festgesetzt. Damit kann der Anregung der Oberen Raumordnungsbehörde und des Regionalverbandes entsprochen werden.

### B.6.2 Maß der baulichen Nutzung

Die Festsetzung von Grundflächenzahl (GRZ), Geschossflächenzahl (GFZ) oder Zahl der Vollgeschosse ist für die vorliegende Planung ungeeignet und erfolgt deshalb nicht. Das Maß der baulichen Nutzung wird bestimmt durch die maximale Höhe der Anlagen. Die Anlagen werden mittels Rammverfahren im Boden verankert, wodurch das Maß der Versiegelung begrenzt wird. Zusätzlich sind notwendige Wege zur Wartung der Anlage wasserdurchlässig auszuführen.

Nebengebäude sind bezüglich Zahl und Größe nur in einem technisch unbedingt erforderlichen Maß zulässig.

### **B.6.3 Nebenanlagen**

Festgesetzt ist ein ausreichend dimensioniertes Baufeld, welches eine variable Anordnung der Module und Nebengebäude ermöglicht. Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO wie z. B. Trafostationen sind grundsätzlich auch außerhalb des Baufensters zulässig.

In denen als Grünflächen festgesetzten Bereichen sind Nebenanlagen unzulässig.

### **B.6.4 Bauweise**

Die Festsetzung einer Bauweise ist nicht erforderlich.

### **B.6.5 Überbaubare Grundstücksfläche**

Die Errichtung der Module ist nur innerhalb der Baugrenze zulässig.

### **B.6.6 Stellung der baulichen Anlagen**

Die Richtung der Modulreihen wird nicht festgesetzt. Sie orientiert sich an der Topographie sowie der effizienten Nutzung der Sonnenenergie.

### **B.6.7 Grünflächen (private und öffentliche)**

Innerhalb des Geltungsbereiches werden private Grünflächen festgesetzt. Die Ausgestaltung dieser Flächen richtet sich nach der entsprechenden Maßnahme.

Zur Eingrünung der geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage werden im Westen, Osten sowie Süden (PG1: Eingrünung) private Grünflächen ausgewiesen.

Innerhalb der Grünflächen sind baulichen Nebenanlagen sowie Zaunanlagen nicht zulässig.

### **B.6.8 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte**

Im bisherigen Bebauungsplan wurde ein Leitungsrecht zur Sicherung der Freileitung eingetragen. Diese wurde zwischenzeitlich verlegt, so dass in der vorliegenden Erweiterung das Leitungsrecht nicht fortgeführt werden muss.

### **B.6.9 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**

Aus Gründen des Artenschutzes werden Vorgaben zum Zeitpunkt der Baufeldräumung gemacht. Alternativ zur Baufeldräumung ist eine Vergrämung der Feldlerche möglich.

Der Einsatz von Düngemitteln, Pestiziden, Herbiziden sowie chemischen Mitteln zur Reinigung der Module sind auszuschließen.

Zur Begrünung der Fläche unter den Modulen ist die Ansaat mit autochthonem Saatgut für eine magere Wiese vorgesehen.

Zur Eingrünung der Photovoltaikfläche müssen die festgesetzten Maßnahmen durchgeführt werden. Zu diesem Zweck ist im Bebauungsplan eine Maßnahmenfläche vorgesehen.

## **B.7. Örtliche Bauvorschriften**

Die Örtlichen Bauvorschriften werden aus dem bisherigen Bebauungsplan übernommen. An wenigen Stellen erfolgen geringfügige Anpassungen an die aktuelle Rechtsprechung und Planung.

### **B.7.1 Äußere Gestaltung**

Durch die Lage der Freiflächenanlage im Landschaftsraum ist auf eine möglichst unauffällige Gestaltung zu achten. Die baulichen Anlagen, insbesondere die erforderlichen Nebenanlagen, sollen sich harmonisch in das gesamte Erscheinungsbild einfügen. Beleuchtungen sind nur in einem technisch unbedingt erforderlichen Maß zulässig.

### **B.7.2 Dachform und Dachneigung, Eindeckung und Dachbegrünungen**

Festsetzungen zur Dachausbildung sind für die vorliegende Planung nicht zweckdienlich und deshalb nicht erforderlich.

### **B.7.3 Einfriedungen**

Aus Gründen des Versicherungsschutzes und vor unbefugtem Zugriff sind Einfriedungen von Freiflächenphotovoltaikanlagen unvermeidbar. Massive Abschirmungen sind jedoch aus landschaftlichen Gründen unerwünscht. Deshalb dürfen Einfriedungen ausschließlich als Zäune aus Drahtgeflecht oder Drahtgitter bis zu einer Höhe von 2,0 m errichtet werden. Sie sind auch außerhalb der Baugrenzen zulässig.

Die Zäune sind so zu gestalten, dass eine Durchgängigkeit für Kleintiere gewährleistet bleibt. Die Zaunanlage sollte gem. den aktuellen Planungsgrundlagen einen Bodenabstand von mind. 20 cm aufweisen. Zäune sind auch außerhalb der Baugrenzen zulässig, nicht jedoch in den Grünflächen.

Bei der Haltung von Hühnern kann zum Schutz der Tiere auf den Bodenabstand verzichtet werden.

### **B.7.4 Aufschüttungen und Abgrabungen**

Die derzeit vorhandene Reliefstruktur des Geländes soll aus ökologischen Gründen weitestgehend erhalten bleiben. Aus diesem Grund sind tiefgreifende Veränderungen des bestehenden Geländeniveaus nicht zugelassen. Es sind lediglich technisch erforderliche Veränderungen zur Aufstellung der geplanten Solaranlagen möglich.

### **B.7.5 Zulässigkeit von Werbeanlagen**

Die Aufstellung von Werbeanlagen wird aus landschaftlichen Gründen und aus Sicherheitsgründen bzgl. der Bundesautobahn eingeschränkt. Zudem sind sie am geplanten Standort nicht sinnvoll und notwendig, da dort keine direkte Anbindung an eine öffentliche Straße und

somit durch die geringe Einsehbarkeit keine Notwendigkeit von Werbeanlagen besteht. Aus diesen Gründen wird die Aufstellung von Werbeanlagen nicht zugelassen.

Es ist lediglich das Erstellen einer zugehörigen Hinweistafel/Infotafel als Nebenanlage zulässig. Die Hinweistafel/Infotafel dient rein zu Informationszwecken in Form eines Schildes ohne Beleuchtung.

## **B.8. Verkehr**

### **B.8.1 Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz**

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über vorhandene Feldwege. Eine innere Erschließung ist nicht notwendig und kann ggf. über Wiesenwege erfolgen. Nach erfolgter Errichtung der Anlagen ist nur noch mit Fahrverkehr im Zuge von Wartungsarbeiten zu rechnen.

Aufgrund der Erweiterung der Bestandsanlage nach Süden und damit weiter weg von der Autobahn, ist mit keinen Beeinträchtigungen auf die Autobahn zu rechnen. Sollten Blendwirkungen dennoch zu befürchten sein, so kann dies im Zuge des Bauantrages berücksichtigt werden.

## **B.9. Technische Infrastruktur**

### **B.9.1 Wasserversorgung**

Eine Wasserversorgung ist nicht erforderlich.

### **B.9.2 Abwasserbeseitigung**

Eine Abwasserentsorgung ist nicht erforderlich.

### **B.9.3 Stromversorgung**

Die Stromeinspeisung erfolgt an das bestehende Netz.

Eine Festlegung eines Einspeisepunktes ist nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens, sondern muss, seitens des Betreibers, separat beantragt werden.

## **B.10. Bodenordnende Maßnahmen**

Bodenordnende Maßnahmen sind nicht erforderlich.

## **B.11. Weitere Angaben für die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß UVPG**

Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um ein Städtebauprojekt im bisherigen Außenbereich gemäß Nr. 18.7.2 Anlage 1 UVPG. Allerdings können bei Bebauungsplänen im Sinne von § 2 Abs. 6 Nr. 3 UVPG die Umweltverträglichkeitsprüfung einschließlich der Vorprüfung des Einzelfalles nach § 4 sowie §§ 5 bis 14 UVPG als Umweltprüfung nach den Vorschriften des BauGB durchgeführt werden, wenn die Angaben der Anlage 2 des UVPG vorliegen und sämtliche Kriterien der Anlage 3 des UVPG behandelt werden.



Nachfolgend werden nur die Angaben gemäß der Anlagen 2 anhand der Anlage 3 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVPG) ergänzt, die nicht an anderer Stelle in der Begründung oder im Umweltbericht zu diesem Bebauungsplan aufgeführt sind.

### **B.11.1 Abfallerzeugung**

Die geplanten zulässigen Arten der baulichen Nutzung gestattet unter anderem die Errichtung von **Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie**. Es ist daher mit keinen Abfallprodukten zu rechnen.

### **B.11.2 Umweltverschmutzung**

Von den zulässigen Arten der baulichen Nutzung ist bei ordnungsgemäßem Betrieb der entsprechenden Anlagen eine erhebliche Verschmutzung der Umwelt ausgeschlossen.

### **B.11.3 Unfallrisiko**

Von der zulässigen Nutzung sind keine erheblichen Unfallrisiken zu erwarten.

Wolpertshausen, im September 2024

Silberzahn  
(Bürgermeister)

## **UMWELTBERICHT**

Der Umweltbericht bildet gemäß § 2a BauGB einen gesonderten Teil der Begründung.

### **U.1. Erfordernis und Ziel des Bebauungsplanes**

Siehe Kapitel B.1 „Erfordernis und Ziel des Bebauungsplanes“ der Begründung.

### **U.2. Städtebauliche Konzeption**

Siehe Kapitel B.2 „Städtebauliche Konzeption“ der Begründung.

### **U.3. Geltungsbereich und Flächenbedarf**

Siehe Kapitel B.3 „Geltungsbereich und Flächenbedarf“ der Begründung.

### **U.4. Beschreibung der Festsetzungen**

Siehe Kapitel B.6 „Planungsrechtliche Festsetzungen“ und B.7 „Örtliche Bauvorschriften“ der Begründung.

### **U.5. Übergeordnete Planungen**

#### **U.5.1 Regionalplan**

Siehe Kapitel B.4.1 „Inhaltsverzeichnis“ der Begründung.

#### **U.5.2 Bauleitplanung**

##### **U.5.2.1 Flächennutzungsplan**

Siehe Kapitel B.5.1 „Flächennutzungsplan“ der Begründung.

##### **U.5.2.2 Landschaftsplan**

Siehe Kapitel B.5.2 „Landschaftsplan“ der Begründung.

##### **U.5.2.3 Angrenzende und überplante Bebauungspläne**

Siehe Kapitel B.5.3 „Angrenzende und überplante Bebauungspläne“ der Begründung.

## **U.6. Umfang und Gegenstand der Umweltprüfung**

### **U.6.1 Untersuchungsgebiet**

Der Geltungsbereich befindet sich in der Gemeinde Wolpertshausen östlich des Teilortes Heide. Nördlich liegt der rechtskräftige Bebauungsplan „Bebauungsplan „Energiepark Wolpertshausen“. Hier wurde eine Freiflächenphotovoltaikanlage bereits realisiert.

Damit befindet er sich in der Großlandschaft der Neckar- und Tauber-Gäuplatten und im Naturraum Hohenloher-Haller Ebene (127). Die Hohenloher-Haller-Ebene wird durch den Keuperstufenrand der Frankenhöhe im Osten und durch die Schwäbisch Fränkischen Waldberge im Süden begrenzt. Im Norden schließt das Tauberland und im Westen die Kocher-Jagst-Ebene an. Mit Jahresniederschlägen von 660 – 870 mm und Jahresmitteltemperaturen um 7,5 °C zählt die Hohenloher-Haller Ebene zu den klimatisch begünstigten Naturräumen. Die Böden des Naturraums sind überwiegend fruchtbare Löß- und Verwitterungslehme auf denen der Ackerbau vorherrscht.

Die zu überplanende Fläche wird momentan intensiv landwirtschaftlich genutzt. Der Geltungsbereich umfasst eine Größe von ca. 6,4 ha. Im Süden verläuft ein Feldweg Richtung Landesstraße L 1042.

### **U.6.2 Untersuchungsumfang**

Der Untersuchungsumfang umfasst eine Nutzungs- und Biototypenkartierung vom Mai 2022 sowie die Auswertung von Kartenmaterial zu Geologie und Boden. Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten werden Brutvögel des Offenlandes sowie Fledermäuse entlang des Waldrandes untersucht.

### **U.6.3 Fachgutachten**

#### **U.6.3.1 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung**

Im Bereich des Bebauungsplans konnte anhand der Biotopausstattung das Vorkommen streng geschützter Offenlandbrüter nicht ausgeschlossen werden. Deshalb wurde das Büro Blaser mit der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung beauftragt. Die Ergebnisse des im Herbst 2022 abgeschlossenen Gutachtens werden in Kapitel U.7.6 „Artenschutz“ zusammengefasst.

## **U.7. Schutzvorschriften und Restriktionen**

### **U.7.1 Schutzgebiete**

#### **Natura 2000-Gebiete: FFH- und Vogelschutzgebiete**

Liegen weder innerhalb des Geltungsbereiches noch werden welche von der Planung berührt.

#### **Landschaftsschutzgebiete**

Liegen weder innerhalb des Geltungsbereiches noch werden welche von der Planung berührt.

#### **Naturschutzgebiete**

Liegen weder innerhalb des Geltungsbereiches noch werden welche von der Planung berührt.

#### **Naturdenkmale**

Liegen weder innerhalb des Geltungsbereiches noch werden welche von der Planung berührt.

### **U.7.2 Biotopschutz**

Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich keine nach § 33 NatSchG sowie § 30a LWaldG gesetzlich geschützte Biotop. Auch außerhalb werden keine durch die Planung tangiert.

### **U.7.3 Biotopverbund**

Nach § 20 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) soll ein Netz verbundener Biotopverbund geschaffen werden, dass mindestens 10 % der Fläche eines Bundeslandes umfassen soll. Der Biotopverbund dient der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotopverbund und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen.

Der Biotopverbund unterscheidet in Offenlandflächen mit trockenen, mittleren und feuchten Standorten. Es werden Kernflächen (artenreiche, hochwertige Biotopflächen), Kernräume (Randbereiche von Kernflächen innerhalb einer Distanz von 200 m) und Suchräume (Flächenbeziehung zwischen Kernflächen innerhalb einer Distanz von 500 m und 1.000 m) dargestellt.

#### **Bestand**

Innerhalb sowie angrenzend an den Geltungsbereich befinden sich keine Flächen des Biotopverbundes vorhanden. Im Norden grenzt die geplante Fläche an eine Freiflächenphotovoltaikanlage an.

#### **Prognose**

Der Biotopverbund wird durch die geplante Erweiterung nicht beeinträchtigt.

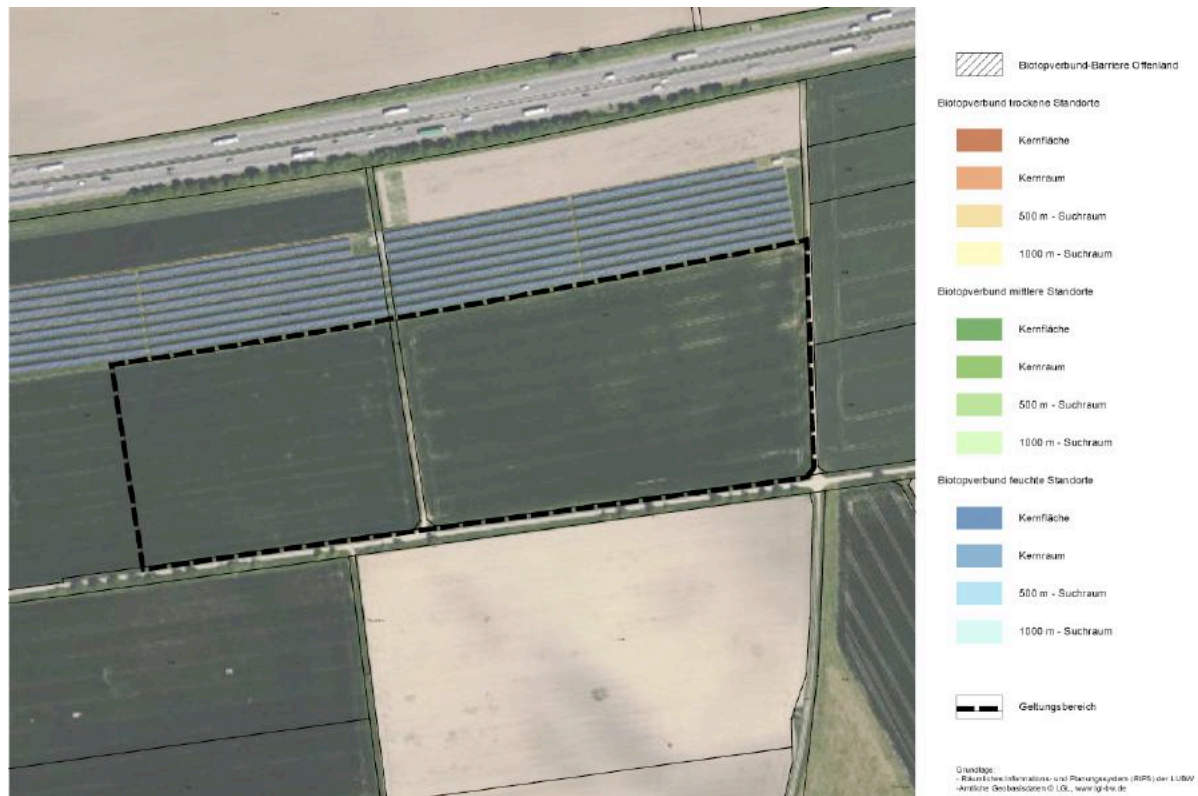


Bild 6: Biotopverbund, 1:5.000

#### U.7.4 Erhaltungsgebot von Streuobstbeständen

Ein Streuobstbestand wird nach dem § 4 Absatz 7 des Landwirtschafts- und Landeskulturge-setz (LLG) definiert. Darüber hinaus ist folgendes zusätzlich zu beachten:

- Der Streuobstbestand muss eine Mindestfläche von 1.500 m<sup>2</sup> erreichen.
- Es muss sich um einen zusammenhängenden Streuobstbestand handeln.
- Die Abgrenzung des Bestandes erfolgt entlang des äußeren Randes der Baumkronen und nicht nach Flurstücksgrenzen oder Eigentumsverhältnissen.
- Die Streuobstbäume müssen eine Stammhöhe von mindestens 1,40 m erreichen.
- Reine intensiv genutzte Stein- oder Kernobstbestände werden nicht anerkannt.

Innerhalb des Geltungsbereiches befindet sich keiner gemäß § 33a NatSchG geschützter Streuobstbestand. Auch außerhalb wird keiner durch die Planung tangiert.

#### U.7.5 Lebensraumtypen nach der FFH-Richtlinie

Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich keine Lebensraumtypen (LRT), die gemäß § 19 BNatSchG auch außerhalb von FFH-Gebieten geschützt (= schutzgebietsunabhängiger Ansatz) geschützt sind. Außerhalb des Geltungsbereiches sind ebenfalls keine Lebensraumtypen bekannt, die im Wirkungsbereich des Planvorhabens liegen.

## U.7.6 Artenschutz

### U.7.6.1 Rechtliche Grundlagen

Der § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes enthält Verbotstatbestände hinsichtlich besonders und streng geschützter Tier- und Pflanzenarten. Die Definition des besonderen und strengen Schutzes ist in § 7 BNatSchG enthalten.

- § 44 Abs. 1, Nr. 1, 3 und 4 verbietet für besonders und streng geschützte Tierarten Jagd, Fang, Verletzung oder Tötung, die Entnahme aller Entwicklungsformen aus der Natur sowie die Zerstörung, Entnahme oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Für geschützte Pflanzen und ihre Standorte ist die Zerstörung, Beschädigung und die Entnahme aus der Natur verboten.
- § 44 Abs. 1 Nr. 2 verbietet die Störung streng geschützter Tierarten und europäischer Vogelarten während Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten, wenn sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

In § 44 Abs. 5 werden für zulässige Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen bzw. im Innenbereich nach § 34 BauGB Einschränkungen des Artenschutzes getroffen. Die Verbote nach § 44 gelten hier für nur national streng oder besonders geschützte Arten nicht. Die Zugriffsverbote auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Pflanzenstandorte nach § 44 Abs. 1 gelten auch für europarechtlich streng geschützte Tier- und Pflanzenarten sowie für europäische Vogelarten nicht, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dies kann auch über vorgezogene Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion (continuous ecological functionality CEF) erreicht werden. Ist mit der zulässigen Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten unvermeidbar der Fang bzw. die Tötung von Individuen europarechtlich streng geschützter Arten bzw. europäischer Vogelarten verbunden, gilt das Verbot nach Absatz 1 Nr. 1 nicht. Das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 gilt uneingeschränkt.

### U.7.6.2 Vorkommen geschützter Arten im Gebiet

Anhand der Biotopausstattung wurde eine erste Einschätzung hinsichtlich des Vorhandenseins von besonders und streng geschützten Arten vorgenommen. Im Untersuchungsgebiet konnten demnach europarechtlich streng geschützte Brutvögel nicht ausgeschlossen werden. Zu diesen Tierarten wurde in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde ein faunistisches Gutachten erstellt. Weitere streng geschützte Tierartengruppen finden im Untersuchungsgebiet keine geeigneten Lebensräume. Die besonders geschützten und nur national streng geschützten Tierarten werden anhand der Biotopausstattung eingeschätzt und im Zuge der Eingriffsregelung im Umweltbericht berücksichtigt.

Das Büro Blaser wurde für die Erstellung einer artenschutzrechtlichen Prüfung beauftragt. Es wurden bodenbrütende Offenlandvögel im Jahr 2022 untersucht.

Innerhalb des Geltungsbereiches befindet sich ein Brutpaar der Feldlerche. Weitere Brutpaare befinden sich weiter im Süden sowie eines im Osten.

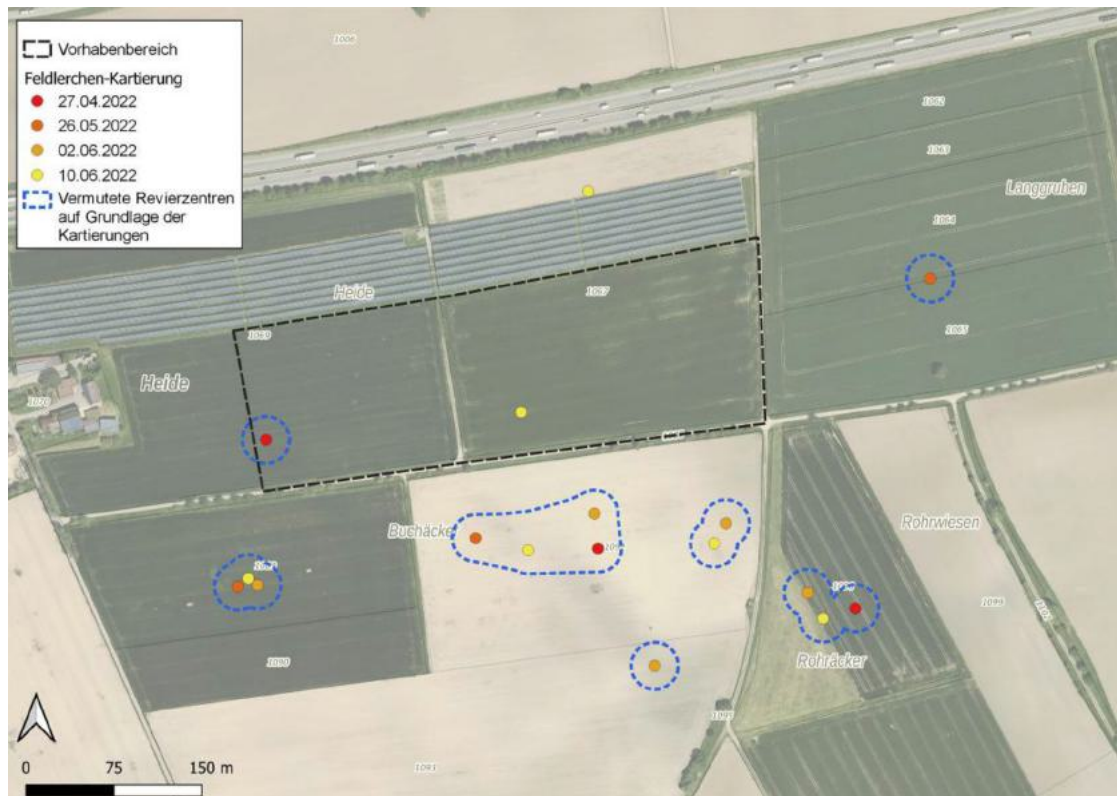


Bild 7: Feldlerchen-Vorkommen und vermutete Revierzentren (saP Blaser)

### U.7.6.3 Prognose der Betroffenheit

Das Brutpaar der Feldlerche, welches sich innerhalb des Geltungsbereiches befindet wird durch die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage vertrieben. Somit kommt es zum Tatbestand gemäß § 44Abs. 1Nr. 2 BNatSchG.

Die außerhalb liegenden Brutreviere der Feldlerche werden nicht durch das Vorhaben beeinträchtigt.

### U.7.6.4 Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen

Zur Vermeidung einer Tötung sowie Verletzung eines Individuums darf die Baufeldräumung nur zwischen dem 01. Oktober und dem 01.März erfolgen.

### U.7.6.5 Vorgezogene Maßnahmen (CEF)

Vor Umsetzung der Planung müssen Maßnahmen durchgeführt und funktionsfähig sein, die die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang sicherstellen (continuous ecological functionality, CEF). Die gewählte Maßnahmenfläche muss jedoch im räumlichen Zusammenhang mit der überplanten Fläche liegen, das heißt, erreichbar und auffindbar sein. Die Maßnahme ist dauerhaft abzusichern.

Für den Verlust eines Feldlerchenpaares sind Lerchenfenster in Zusammenhang mit einer Buntbrache anzulegen.

### U.7.7 Gewässerschutz

#### Wasserschutzgebiete

Liegen weder innerhalb des Geltungsbereiches noch werden welche durch die Planung berührt.

#### Überschwemmungsgebiete

Liegen weder innerhalb des Geltungsbereiches noch werden welche durch die Planung berührt.

### U.7.8 Denkmalschutz

Das Plangebiet liegt unmittelbar im Bereich der archäologischen Verdachtsfläche „Vorgeschichtliche Grabhügel?“ (Listen-Nr. 2, s. Karte). Bodenmerkmale in den Luftbildern weisen auf mögliche vorgeschichtliche Siedlungsbefunde bzw. eine mögliche Doppelgrabenstruktur und Grabhügel hin. Es besteht daher der begründete Verdacht, dass sich hier im Boden Kulturdenkmale befinden. Bei Bodeneingriffen innerhalb der im Bebauungsplan ausgewiesenen Fläche sind daher potentiell archäologische Funde und Befunde, denen die Eigenschaft von Kulturdenkmalen gem. § 2 DSchG zukommen würde, zu erwarten. Für die Abgrenzung maßgeblich ist die nachstehende Kartierung, welche auch im Planteil dargestellt ist.



Der Prüffall wurde 2017 im Zuge des angrenzenden Bebauungsplanes „Energiepark Wolpertshausen“ untersucht. Es wurden keine archäologisch relevanten Strukturen gefunden. Zudem wird auf die Meldepflicht von Bodenfunden gemäß § 20 Denkmalschutzgesetz hingewiesen.

### U.7.9 Immissionsschutz

Durch das Vorhaben sind keine Emissionen zu erwarten, die die Umgebung beeinträchtigen könnten.

Aufgrund der Erweiterung der Bestandsanlage nach Süden und damit weiter weg von der Autobahn, ist mit keinen Beeinträchtigungen auf die Autobahn zu rechnen. Sollten Blendwirkungen dennoch zu befürchten sein, so kann dies im Zuge des Bauantrages berücksichtigt werden.



### U.7.10 Landwirtschaft

Es handelt sich um Ackerflächen, die in der Wirtschaftsfunktionenkarte als Vorrangflur Stufe I eingestuft sind. In der Flächenbilanzkarte ist die Fläche als Vorrangstufe II dargestellt.

Die Flächen zwischen der bestehenden Anlage und der Autobahn scheiden leider für eine Erweiterung aus, da diese für den Ausbau der Autobahn freigehalten werden müssen.

### U.7.11 Wald und Waldabstandsflächen

Liegen weder innerhalb des Geltungsbereiches noch werden welche durch die Planung berührt.

### U.7.12 Altlasten

Liegen weder innerhalb des Geltungsbereiches noch werden welche durch die Planung berührt.

## U.8. Beschreibung der Umweltauswirkungen

### U.8.1 Bestandsanalyse und Prognose der Umweltauswirkungen

In der Bestandsanalyse wird der Zustand der Umwelt vor Durchführung der Planung dokumentiert (Basisszenario) und in seiner Bedeutung hinsichtlich der Schutzgüter Mensch, Tiere/Pflanzen, Boden, Fläche, Wasser, Klima/Luft, Landschaft und Kultur-/Sachgüter untersucht. Die Schutzgüter Tiere/Pflanzen, Boden, Wasser, Klima/Luft und Landschaft werden mit dem Bestandswert für die Eingriffsregelung in einer fünfstufigen Bewertungsmatrix angegeben. Die niedrigste Stufe ist hierbei „sehr geringe“ bzw. „keine“ Bedeutung für das betrachtete Schutzgut. Die Skala setzt sich mit „gering“, „mittel“, „hoch“ fort und endet mit der maximalen Bewertungsstufe „sehr hohe“ Bedeutung.

In der nachfolgenden Prognose wird die Planung (soweit möglich) dahingehend untersucht, ob bzw. welche möglichen erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase für die Schutzgüter entstehen können. Diese Beeinträchtigungen wirken ggf. sowohl dauerhaft als auch vorübergehend. Eine Planung kann zudem negative Auswirkungen auf umliegende Flächen haben, z. B. durch Zerschneidungs- und Trennungseffekte oder durch schädliche Randeinflüsse.

#### U.8.1.1 Schutzgut Mensch

Das Schutzgut Mensch betrachtet insbesondere die Nutzungsansprüche, die der Mensch an seine Umgebung hat. Es wird dabei der Wohnbereich sowie das unmittelbare Wohnumfeld berücksichtigt. Im Mittelpunkt steht die Landschaft als Erholungsraum für eine naturgebundene, ruhige Erholung. Es handelt sich dabei um umweltverträgliche Aktivitäten, wie Wandern, Spaziergehen und Naturerleben. Das Erholungspotenzial einer Landschaft wird durch die natürliche Eignung und die infrastrukturelle Ausstattung für Erholung und Freizeit gekennzeichnet. Des Weiteren werden Einwirkungen auf den menschlichen Organismus und die Erholung erfasst und bewertet.

#### Bestand

Die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage befindet sich östlich der Hofstelle Heide in der Gemeinde Wolpertshausen. Im Norden grenzt die Fläche an den rechtskräftigen Bebauungsplan „Energiepark Wolpertshausen“. Die dort geplante Anlage wurde schon realisiert und ist in Betrieb. Im Süden verläuft ein Feldweg Richtung Osten zur Landesstraße.

Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich keine Erholungseinrichtungen.

### Prognose

Der Feldweg wird durch die geplante Erweiterung nicht beeinträchtigt. Durch die Nähe zur Autobahn A6 ist der Bereich schon vorbelastet.

Es werden keine Erholungsfunktionen beeinträchtigt.

## U.8.1.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Das Schutzgut Tiere und Pflanzen gibt das Vermögen einer Landschaft wieder, dauerhaften Lebensraum für heimische Tier- und Pflanzenarten sowie ihre Lebensgemeinschaften zu bieten. Neben Lebensräumen (Biotopen) für seltene und bedrohte Arten werden auch alle anderen, zum Teil anthropogen geprägte Lebensräume erfasst und hinsichtlich ihrer Eignung als Lebensraum bewertet.

### Bestand

Der Bestand der im Mai 2022 kartierten Biototypen ist dem Anhang 1 (Bestand Biototypen) zu entnehmen. Die Biototypen werden nach dem Schlüssel zur Erfassung, Beschreibung und Bewertung von Arten, Biotopen und Landschaft (LUBW 2018) beschrieben.

### Bewertung für Eingriffsregelung

Nr.	Biototyp	Ökopunkte	Definition
37.11	Acker	4	Sehr geringe naturfachliche Bedeutung

Die Fläche der geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage befindet sich östlich der Hofstelle Heide. Die Flächen werden aktuell als Ackerflächen landwirtschaftlich genutzt. Im Norden schließt sich direkt die bestehende Freiflächenphotovoltaikanlage an. Weiter nördlich befindet sich die Autobahn. Die Fläche wird nach Süden durch einen Feldweg begrenzt.

Im Bereich des Bebauungsplans konnte anhand der Biotopausstattung das Vorkommen streng geschützter Brutvögel des Offenlandes nicht ausgeschlossen werden. Deshalb wurde das Büro Blaser mit der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung beauftragt. Die Ergebnisse des im voraussichtlich im Herbst 2022 abgeschlossenen Gutachtens werden in Kapitel U.7.6 „Artenschutz“ zusammengefasst.

### Prognose

Innerhalb des Geltungsbereiches wird eine Freiflächenphotovoltaikanlage angelegt. Hierfür wird die Ackerfläche nach Aufstellen der Module in eine magere Wiesenfläche umgewandelt. Die Module werden durch Punktfundamente fixiert. Somit kommt es zu einer Versiegelung von unter 5 % der Gesamtfläche.

In Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde kann auf eine Eingriffs- /Ausgleichsbilanzierung bei Freiflächenphotovoltaikanlagen verzichtet werden. Ein Rückbau kann rückstandslos erfolgen. Die Aufwertung der vorherigen Ackerfläche in eine magere Wiesenfläche führt schon zu einer Aufwertung.

### U.8.1.3 Schutzgut Boden

Für die Bewertung des Schutzguts Boden wird seine Leistungsfähigkeit für den Naturhaushalt betrachtet. Gegenstand der Analyse sind gemäß § 2 BBodSchG die nachfolgend dargestellten Funktionen:

- **Natürliche Bodenfruchtbarkeit**  
Die Natürliche Bodenfruchtbarkeit charakterisiert die Eignung eines Bodens für das Pflanzenwachstum, und damit die Produktion von Biomasse und Nahrungsmitteln. Sie wird im Wesentlichen über den Bodenwasserhaushalt bestimmt, da dieser Rückschlüsse über die Durchwurzelbarkeit und den Lufthaushalt zulässt.
- **Ausgleichskörper im Wasserkreislauf**  
Böden wirken als Wasserspeicher, da sie Niederschlagswasser in ihrem Porensystem aufnehmen und verzögert an das Grundwasser abgeben. Sie tragen somit zum natürlichen Hochwasserschutz und der Abflussregulierung bei. Für die Bewertung werden daher die Wasserleitfähigkeit sowie das Wasserspeichervermögen herangezogen.
- **Filter und Puffer für Schadstoffe**  
Böden besitzen die Fähigkeit (Schad-) Stoffe aufzunehmen und zu binden. Dies geschieht zum einen durch eine mechanische Filtrierung, die Pufferung von gelösten Stoffen durch Anhaftung an Tonminerale und Huminstoffe sowie zum anderen durch chemische Fällung und Festlegung. So verhindern Böden einen Eintrag von Schadstoffen in das Grundwasser.
- **Sonderstandort für die naturnahe Vegetation**  
(wenn vorhanden)
- **Archive der Natur- und Kulturgeschichte**  
(wenn vorhanden)

#### Bestand

Das Planungsgebiet befindet sich in der Hohenloher-Haller Ebene. Der geologische Untergrund besteht aus Lösslehm. Die sich darauf ausgebildeten Bodentypen setzen sich zum einen aus Pseudogley-Parabraunerde zum anderen aus Parabraunerde-Pseudogley aus Lösslehm zusammen. Die Bodenart im Planungsgebiet ist Lehm im Wechsel mit Lehm über Ton. Die Bodenfunktionen werden in den Karten des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Boden bewertet.

Die Bodenfunktionen werden der Bodenkarte des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Boden entnommen.

Bodenfunktionen	Definition	Wertstufe	Ökopunkte
Natürliche Bodenfruchtbarkeit	mittel bis hoch	2,5	10
Ausgleichskörper im Wasserkreislauf	mittel	2	8
Filter- und Puffer für Schadstoffe	hoch	3	12
Spezieller Standort für die Vegetation	--	--	--

Archive der Natur- und Kulturgeschichte können, zumindest im östlichen Teilbereich, vorhanden sein. Dort befindet sich laut Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege der archäologische Prüffall „vorgeschichtliche Grabhügel“.

Ein Bodenschutzkonzept nach § 2 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) ist im Rahmen des Bebauungsplanverfahren nicht erforderlich, da die Flächengrößen für neue Erschließungsmaßnahmen von mehr als 5.000 m<sup>2</sup> auf nicht versiegelten, nicht baulich veränderten oder unbebauten Fläche nicht überschritten wird.

#### Bewertung für Eingriffsregelung

Mittlere bis hohe Bodenfunktionserfüllung

**Prognose**

In Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde kann auf eine Eingriffs-/Ausgleichs-bilanzierung in diesem Fall verzichtet werden.

Die Module werden durch Punktfundamente fixiert. Somit kommt es zu einer Versiegelung von unter 5 % der Gesamtfläche. Somit bleiben die Bodenfunktionen weitestgehend erhalten. Somit geht der Boden als Lebensraum für Bodenorganismen und Pflanzen nicht verloren.

Daher ist eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Bodens als unerheblich einzustufen.

Der Prüffall wurde 2017 im Zuge des angrenzenden Bebauungsplanes „Energiepark Wolpertshausen“ untersucht. Es wurden keine archäologisch relevanten Strukturen gefunden.

**U.8.1.4 Schutzgut Fläche**

Das Schutzgut Fläche ist eng verzahnt mit dem Schutzgut Boden bzw. überlagert sich teilweise mit diesem. Anders als um die konkreten und verschiedenen Funktionen des Bodens geht es nun jedoch um die Nutzung von Boden bzw. Fläche. Dazu werden neben der Nutzung an sich auch die Eignung der Nutzung an vorhandener Stelle sowie der Verbund mit anderen umliegenden Flächen (z. B. Trittsteine oder Zerschneidungseffekte) dargestellt. In der Prognose werden dann die geplanten Nutzungen ebenso beleuchtet wie die Fragen, in wie weit sie am geplanten Standort sinnvoll erscheinen (z. B. Zersiedelung) oder andere Nutzungsarten vorzuziehen wären und wie effizient mit der Fläche umgegangen wird. Zielkonflikte zwischen einer Durchgrünung und Auflockerung von Flächen und einer effizienten, verdichteten Nutzung können dabei nicht ausgeschlossen werden. Des Weiteren erfolgt mit ggf. entstehenden Restflächen und deren (wirtschaftlichen) Nutzbarkeit innerhalb sowie außerhalb des Planungsgebietes eine Auseinandersetzung. Auch hier spielen Trennungseffekte eine Rolle.

Das Schutzgut Fläche soll damit die Versiegelung im Sinne des Flächenverbrauches thematisieren, soweit sinnvoll möglich reduzieren (Nachhaltigkeitsziele) und eine Art Alarmfunktion für unnötigen Flächenverbrauch einnehmen. Trotzdem obliegt es letztlich der Planungshoheit der Gemeinde, wie welche Fläche genutzt wird. Ein Rechtsanspruch auf die geeignetste Nutzung ergibt sich nicht.

**Bestand**

Der Geltungsbereich befindet sich auf den Flurstücken 1067, 1068 und 1069 und umfasst eine Fläche von ca. 6,4 ha. Der gesamte Bereich wird als eine Ackerfläche bewirtschaftet. Im Norden schließt sich eine bestehende Freiflächenphotovoltaikanlage an. Nach Süden begrenzt ein Feldweg die Fläche. Im Westen verbleibt eine geringe Ackerfläche zwischen dem Weiler und der geplanten Fläche. Im Osten befinden sich weitere Ackerflächen. Weiter im Norden liegt die Autobahn.

**Prognose**

Die geplante Freifläche umfasst eine Fläche von 6,4 ha. Nach Westen verbleibt nur noch eine geringe Restfläche zum bestehenden Weiler. Der bestehende Feldweg im Süden bleibt weiterhin erhalten und kann ungehindert genutzt werden.

**U.8.1.5 Schutzgut Wasser**

Das Schutzgut Wasser setzt sich aus dem Grundwasser und Oberflächenwasser zusammen, die getrennt betrachtet werden. Oberflächenwasser werden an dieser Stelle zwar thematisiert, die Bewertung erfolgt jedoch über das Schutzgut Tiere und Pflanzen.

Zur Beurteilung des Schutzguts Wasser wird daher das Grundwasserdargebot sowie die -neubildung betrachtet. Sie ergibt sich aus der Durchlässigkeit der vorkommenden Gesteinsformation als Hauptkriterium. Nebenkriterium, das jedoch nur in Ausnahmefällen herangezogen wird, ist die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung.

Die Bewertung der Auswirkungen auf das Teilschutzgut Grundwasser erfolgt hier verbal-argumentativ. Die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung wird in der Bodenfunktion „Filter und Puffer für Schadstoffe“ mitberücksichtigt und bewertet.

#### **Bestand**

Geologisch befindet sich der Geltungsbereich im Lösslehm im Übergang zur Erfurter Formation (Lettenkeuper). Der Lettenkeuper bildet hier einen überwiegend schichtig gegliederten Kluff- und /oder Karstgrundwasserleiter mit einer mäßigen Ergiebigkeit.

Es befinden sich keine Oberflächengewässer innerhalb oder direkt an den Geltungsbereich angrenzend.

#### **Bewertung für Eingriffsregelung**

mittlere Bedeutung für Grundwasserdargebot und -neubildung

#### **Prognose**

Die Module werden durch Punktfundamente fixiert. Somit kommt es zu einer Versiegelung von unter 5 % der Gesamtfläche. Somit kommt es zu keiner nennenswerten Versiegelung auf der Fläche. Die Ackerfläche wird in eine magere Wiesenfläche umgewandelt. Das Regenwasser kann weiterhin auf der Fläche versickern.

Es kommt zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser.

### **U.8.1.6 Schutzgut Klima und Luft**

Das Schutzgut Klima und Luft betrachtet lokale und regionale Luftaustauschprozesse und raumstrukturelle Gegebenheiten. Von zentraler Bedeutung ist hierbei die Funktion einer Fläche den bioklimatischen und lufthygienischen Belastungen auf einen Wirkraum (insbesondere Siedlung) entgegenzuwirken, sie zu vermindern oder zu verhindern. Besonders relevant sind hierbei offene, unversiegelte Flächen zur Bildung von Kaltluft (beispielsweise Acker- und Wiesenflächen), Hänge, Rinnen und Täler, die die gebildete Kaltluft in belastete Wirkräume transportieren (Kaltluftleitbahnen). Des Weiteren tragen flächige Gehölzstrukturen zur Erhöhung der Luftfeuchtigkeit, der Milderung von Klimaextremen und zur lufthygienischen Reinigung bei.

#### **Bestand**

Der Geltungsbereich befindet sich auf einer großen Ackerfläche, die im Norden von einer bestehenden Freiflächenphotovoltaikanlage und Süden von einer Gemeindeverbindungsstraße begrenzt wird. Die Ackerflächen dienen der Kaltluftentstehung. Weiter im Osten befinden sich weitere Ackerflächen. Weiter im Norden befindet sich die Autobahn.

#### **Bewertung für Eingriffsregelung**

mittlere Bedeutung für Klima- und Lufthaushalt

#### **Prognose**

Die Ackerflächen werden in Wiesenflächen mit Solarmodulen umgewandelt. Durch diese Maßnahmen kommt es zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima.

### U.8.1.7 Schutzgut Landschaft

Um eine nachvollziehbare und vom Betrachter losgelöste Bewertung des Schutzgutes Landschaft zu erreichen werden objektive und z. T. messbare Kriterien herangezogen. In erster Linie dienen die Kriterien „Vielfalt“ und „Eigenart“ zur Kategorisierung. Unter Vielfalt wird dabei die Ausstattung mit Elementen und Merkmalen, die den Landschaftsausschnitt strukturieren verstanden. Solche Elemente sind beispielsweise Feldgehölze und Hecken, Bachläufe, Einzelbäume und Baumgruppen. Sie werden um Merkmale wie das Relief ergänzt. Eigenart wird durch die naturräumlichen Gegebenheiten bzw. das Vorkommen und die Ausprägung naturraumtypischer und prägender Landschaften charakterisiert. Begleitet werden diese beiden Hauptkriterien von einer Reihe von Nebenkriterien, wie Einsehbarkeit, Natürlichkeit, Zugänglichkeit, Geräusche und Gerüche sowie Erreichbarkeit.

#### **Bestand**

Die Fläche der geplanten Photovoltaikanlage befindet sich östlich des Weilers Heide entlang der Autobahn. Die Fläche wird momentan ackerbaulich genutzt. Der Geltungsbereich schließt sich direkt an eine bestehende Freiflächenanlage an. Weiter nördlich verläuft die Autobahn, die von Hecken abgegrenzt wird.

Entlang des Feldweges, der südlich der Fläche verläuft stehen einzelne Obstbäume. Weiter nach Osten sowie Süden schließen sich weitere großflächige Ackerflächen an.

#### **Bewertung für Eingriffsregelung**

mittlere Bedeutung für das Landschaftsbild

#### **Prognose**

Die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage befindet sich direkt im Anschluss an die bestehende Anlage im Norden. Die geplante Fläche reicht bis an den Feldweg und wird von drei Seiten durch eine Buntbrache eingegrünt. Ebenfalls zur Eingrünung dient die bestehende Baumreihe entlang des Feldweges. Ansonsten ist die Fläche von Richtung Süden von der Landesstraße nicht einsehbar.

### U.8.1.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Kulturgüter sind bauliche, gärtnerische oder sonstige Anlagen von geschichtlichem, wissenschaftlichem, künstlerischem, archäologischem, städtebaulichem oder kulturlandschaftsprägendem Wert. Sie unterfallen zumeist dem Denkmalschutz oder sind als Landschaftsschutzgebiet oder Naturdenkmal erfasst. Als Sachgüter gelten natürliche oder menschengeschaffene Güter, die für Einzelne, besondere Gruppen oder die Gesellschaft insgesamt von materieller Bedeutung sind.

#### **Bestand**

Innerhalb des Geltungsbereiches befindet sich das Kulturgut archäologische Prüffall „vorgeschichtliche Grabhügel“. Weitere Ausführungen sind im Kapitel U.7.8 „Denkmalschutz“ zu finden.

#### **Prognose**

Der Prüffall wurde 2017 im Zuge des angrenzenden Bebauungsplanes „Energiepark Wolpertshausen“ untersucht. Es wurden keine archäologisch relevanten Strukturen gefunden. Somit kommt es zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen.

### U.8.1.9 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Zwischen den Schutzgütern besteht ein enges Wirkungsgeflecht, das den Naturhaushalt als komplexes Gefüge kennzeichnet. So kann die Veränderung eines Schutzgutes negative

Wirkungen auf andere Schutzgüter entfalten, aber auch positive Effekte bewirken (Summations- und Aufhebungswirkungen). Wasser, Boden und kleinklimatische Verhältnisse bestimmen gemeinsam mit der menschlichen Nutzung die Standortbedingungen für die Vegetation. Die klimatischen Verhältnisse und die Luftqualität beeinflussen das menschliche Wohlbefinden. Auch Landschaftsbild und Mensch beeinflussen sich gegenseitig: Der Mensch gestaltet die Kulturlandschaft, deren Verarmung oder Störung wiederum die Erholungseignung verringert. Die Versiegelung von Boden behindert einerseits die Grundwasserbildung, andererseits werden mögliche Schadstoffeinträge ins Grundwasser erschwert.

### **U.8.1.10 Auswirkungen von schweren Unfällen und Katastrophen auf die Schutzgüter und ihre Wechselwirkungen**

Dieses Kapitel stellt kein Schutzgut im eigentlichen Sinne dar. Es soll vielmehr die Risiken und damit die möglichen Auswirkungen, die durch Unfälle und Katastrophen vom Bebauungsplan auf die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (also die Schutzgüter inklusive ihrer Wechselwirkungen sowie Natura 2000-Gebieten) ausgehen, gesammelt darstellen. Dabei geht es weniger um theoretisch mögliche, jedoch äußerst unwahrscheinliche Szenarien als vielmehr um realistische und durchaus auch eintretende Ereignisse. Dennoch sind unter den Stichworten „Unfälle“ und „Katastrophen“ Gefahren gemeint, die über das alltägliche und allgegenwärtige Risiko (z. B. Autounfälle, kleinere Unfälle im Zusammenhang mit der Bauphase) hinausgehen. Auslöser können sowohl menschlichen als auch natürlichen Ursprungs sein.

#### **Prognose**

Es liegen keine Informationen vor, dass durch die geplante Ausweisung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen erhebliche Auswirkungen durch Unfälle oder Katastrophen zu erwarten wären.

### **U.8.2 Entwicklungsprognose ohne Umsetzung der Planung**

Bei Nicht-Durchführung der Planung (Nullvariante) bliebe die aktuelle Nutzung des Geländes auf absehbare Zeit erhalten. Dadurch würde die Situation bezüglich der Umweltbelange mit den in der Bestandsanalyse beschriebenen Funktionen und Belastungen unverändert bleiben.

### **U.8.3 Alternative Planungsmöglichkeiten**

Einschränkend ist festzuhalten, dass die Pflicht zur Prüfung von Alternativen nach den allgemeinen Grundsätzen zu beschränken ist "auf das, was (...) angemessenerweise verlangt werden kann" (§ 2 Abs. 4 Satz 3 BauGB). Flächenmäßige Alternativen wurden bereits bei Aufstellung des Flächennutzungsplanes untersucht.

Eine schonendere Alternative zur Erweiterung der bestehenden Freiflächenphotovoltaikanlage gibt es nicht. Im Norden begrenzt die Bundesautobahn A6 das bisherige Plangebiet, welche das Plangebiet zudem deutlich prägt. Ebenso scheidet ein neuer Standort für eine Freiflächenphotovoltaikanlage in Bezug auf Flächeneffizienz und dem Gebot der Flächensparsamkeit aus.

Die Flächen zwischen der bestehenden Anlage und der Autobahn scheiden leider für eine Erweiterung aus, da diese für den Ausbau der Autobahn freigehalten werden müssen.

## U.8.4 Beurteilung der Umweltauswirkungen und Eingriffsregelung

Nach § 1a Abs. 2 BauGB sind die Vorschriften der Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz in der Bauleitplanung anzuwenden. Darin ist festgelegt, dass erhebliche Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild vorrangig zu vermeiden sind, nicht vermeidbare Beeinträchtigungen sind möglichst funktionsbezogen auszugleichen. Erheblich ist jede spürbar negative Veränderung. Betrachtet werden dabei Tiere, Pflanzen und ihre Lebensräume, Boden, Wasser, Klima, Luft sowie die Landschaft und ihre Erholungseignung. Die im Umweltbericht untersuchten Schutzgüter „Mensch“ sowie „Kultur- und Sachgüter“ sind nicht Gegenstand der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung.

In Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde kann auf eine Eingriffs- /Ausgleichsbilanzierung bei Freiflächenphotovoltaikanlagen verzichtet werden. Ein Rückbau kann rückstandslos erfolgen. Die Aufwertung der vorherigen Ackerfläche in eine magere Wiesenfläche führt schon zu einer Aufwertung.

## U.9. Maßnahmenkonzeption

In der Maßnahmenkonzeption werden alle Maßnahmen aufgeführt, die resultierend aus den Vorschriften der Eingriffsregelung, dem Biotopschutz, den artenschutzrechtlichen Vorgaben, den Schutzvorschriften für Lebensraumtypen nach der FFH-Richtlinie und möglichen Krisenfällen erforderlich werden.

Erste Priorität hat die Vermeidung von Beeinträchtigungen durch die Planung. Wenn eine völlige Vermeidung nicht möglich ist, müssen die Beeinträchtigungen so gering wie möglich gehalten (minimiert) werden. Dies gilt auch für die Bauphase.

Die verbleibenden nicht vermeidbaren Beeinträchtigungen müssen durch geeignete Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden, wobei möglichst die beeinträchtigte Funktion des Naturhaushaltes wiederhergestellt werden sollte. Ist das nicht möglich, muss ein gleichwertiger Ersatz geschaffen werden. Im Rahmen des Biotopschutzes, des Schutzes der Lebensraumtypen nach FFH-Richtlinie und des Artenschutzes gelten strengere Anforderungen an die Maßnahmen.

Für alle Kompensationsmaßnahmen gilt: Die Flächen, auf denen die Maßnahmen durchgeführt werden, müssen einen geringen Ausgangswert besitzen und ein hohes Entwicklungspotenzial aufweisen. Die Maßnahmen sind dauerhaft abzusichern. Nach Umsetzung aller untenstehend angeführten Maßnahmen verbleibt bei Durchführung der Planung keine erhebliche Beeinträchtigung von Naturhaushalt und Landschaft, artenschutzrechtliche Verbote treten nicht ein und die Verträglichkeit mit den Zielen der FFH-Richtlinie (Lebensraumtypen) und des Biotopschutzes ist gegeben. Maßnahmen außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind dauerhaft abzusichern, z. B. über einen öffentlich-rechtlichen Vertrag.

### U.9.1 Maßnahmen gemäß Eingriffsregelung

#### U.9.1.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Folgende Maßnahmen sollten im Bebauungsplan festgesetzt werden:

- Bei der Einzäunung ist eine Bodenfreiheit von mindestens 15 cm zu gewährleisten. (Bei einer Hühnerhaltung kann davon abgesehen werden)
- Anlagedingte Bodenverdichtungen vor Anlage des Grünlandes auflockern.



Die genannten Maßnahmen können zwar Teile des Eingriffs vermeiden oder verringern, es verbleiben nach Umsetzung jedoch unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigung. Es sind daher Maßnahmen zum Ausgleich notwendig.

### **U.9.1.2 Ausgleichsmaßnahmen**

Folgende Maßnahmen sollten im Bebauungsplan festgesetzt werden:

- M1: Auf Freiflächen unterhalb der Module ist eine artenreiche Magerwiese anzulegen und extensiv zu bewirtschaften.
- M2: Anlage einer Buntbrache

Die genannten Maßnahmen können zwar Teile des Eingriffs vermeiden oder verringern, es verbleiben nach Umsetzung jedoch unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen. Es sind daher Maßnahmen zum Ausgleich notwendig.

### **U.9.2 Maßnahmen gemäß Biotopschutz**

Da keine geschützten Biotope vorliegen, sind solche Maßnahmen nicht erforderlich.

### **B.9.3 Maßnahmen gemäß Erhaltungsgebot Streuobstbestände**

Maßnahmen zum Schutz von Streuobstbeständen sind nicht notwendig.

### **U.9.4 Maßnahmen gemäß Artenschutzvorschriften**

Diese Maßnahmen gemäß Artenschutzvorschriften sind zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG zwingend umzusetzen und somit einer Abwägung nicht zugänglich.

#### **U.9.4.1 Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen**

Zum Schutz der Brutvögel während der Brut- und Aufzuchtzeit der Jungtiere sollen folgende Maßnahmen gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG umgesetzt werden.

- keine Baufeldräumung vom 1. März bis 30. September
- Anlage einer 15 m breiten Buntbrache zwischen den beiden Anlagebereichen. (siehe M2)

#### **U.9.4.2 Vorgezogene Maßnahmen (CEF)**

Für die eine Brutstätte der Feldlerche, die durch die Bebauung zerstört wird, sind 4 Lerchenfenster anzulegen. Die Maßnahmen sind unter Anhang 2 „Externe Kompensation“ genau beschrieben und werden über einen öffentlich-rechtlichen Vertrag gesichert.

Die Maßnahme ist im Zusammenhang mit der 15 m breiten Buntbrache zwischen den beiden Solarfeldern zu sehen.

Als CEF-Maßnahme müssen die Maßnahmen vor Zerstörung der aktuellen Fortpflanzungsstätten umgesetzt und wirksam werden. Die Funktionsfähigkeit der Maßnahmen ist im

Rahmen des Monitorings gemäß Kapitel U.10.3 „Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung (Monitoring)“ zu überprüfen.

### **U.9.5 Maßnahmen für Lebensraumtypen gemäß der FFH-Richtlinie**

Maßnahmen zum Schutz von Lebensraumtypen gemäß der FFH-Richtlinie sind nicht notwendig.

### **U.9.6 Maßnahmen für Krisenfälle**

Maßnahmen für Krisenfälle sind nicht notwendig.

## **U.10. Zusätzliche Angaben**

### **U.10.1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung**

Die Untersuchung zur **Eingriffsregelung** gemäß § 1a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 18 BNatSchG erfolgt anhand der Arbeitshilfen und Bewertungsempfehlungen der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg sowie in Anlehnung an die Ökokonto-Verordnung. Die Modelle setzen sich aus einer verbal-argumentativen Begründung und einer unterstützenden Quantifizierung des erforderlichen Kompensationsumfangs zusammen.

In der Bestandsaufnahme wird zunächst die Bedeutung der Flächen für den Naturhaushalt bzw. ihre Empfindlichkeit gegenüber Beeinträchtigungen ermittelt. In der sich anschließenden Entwicklungsprognose werden die durch die Planung zu erwartenden Veränderungen des Gebietes beschrieben. Die einzelnen Schutzgüter werden gesondert betrachtet.

Entsteht durch die Planung eine erhebliche Beeinträchtigung des Naturhaushaltes, so liegt ein Eingriff nach dem Bundesnaturschutzgesetz vor, der kompensiert werden muss. Da bei einer Bebauung Boden dauerhaft verloren geht, stellt ein Bebauungsplan in der Regel immer einen Eingriff dar. Dann werden in einem dritten Schritt die Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen festgelegt, um die verlorenen Funktionen so weit wie möglich zu erhalten bzw. wieder herzustellen. Zur Quantifizierung des Kompensationsumfangs werden Bestand und Planung gegenübergestellt und die Wertdifferenz ermittelt.

### **U.10.2 Lücken und Defizite des Umweltberichtes**

Folgende Fragestellungen konnten in der Umweltprüfung nicht abschließend geklärt werden:

- Keine bekannt

### **U.10.3 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung (Monitoring)**

Seitens des Vorhabenträgers ist nach Abschluss der Baumaßnahmen der Zustand der festgesetzten Maßnahmen, Pflanzgebote und Flächen oder Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft) auf privaten Flächen durch Ortsbesichtigungen zu prüfen.

Die aufgrund der artenschutzrechtlichen Regelungen durchgeführten Maßnahmen zum Erhalt der Feldlerchen-Population (siehe Kapitel U.7.6.5 „Vorgezogene Maßnahmen (CEF)“) sind durch ein Monitoring zu überwachen. Sollte das Monitoring nach geeigneter Zeit

ergeben, dass die Bruthabitate nicht oder nur in unzureichendem Umfang angenommen werden, sind vom Vorhabenträger im Einvernehmen mit dem Landratsamt Schwäbisch Hall weitere populationsstützende Maßnahmen zu ergreifen.

#### U.10.4 Zusammenfassung

Die deutsche Energiewende hat den Stellenwert einer nachhaltigen und umweltschonenden Stromerzeugung durch regenerative Energien in den vergangenen Jahren immer weiter in den gesellschaftlichen Fokus gerückt. Ebenso beinhaltet die nationale Energiegewinnung in Verbindung mit einer autarken Energiebeschaffung eine aktuelle Brisanz. Auch die Gemeinde Wolpertshausen hat sich mit dem Thema Solarkraft frühzeitig auseinandergesetzt.

Bei dem Bebauungsplan „Energiepark Wolpertshausen“ handelte es sich um eine Planung für ein Modellvorhaben, welches dem Energiekonzept der Gemeinde und auch durch die Rahmenbedingungen (EEG-Vergütung etc.) entlang der Autobahn entstand.

Auch bei der vorliegenden Planung zum Bebauungsplan „Energiepark Wolpertshausen, Erweiterung“, tritt das Unternehmen als Investor auf, der den bestehenden Bebauungsplan um ca. 6,4 ha nach Süden erweitern möchte.

Die Fläche beträgt ca. 6,4 ha, wovon ca. 0,36 ha private Grünflächen zur Eingrünung sind.

Der Geltungsbereich befindet sich in der Gemeinde Wolpertshausen östlich des Teilortes Heide. Nördlich liegt der rechtskräftige Bebauungsplan „Bebauungsplan „Energiepark Wolpertshausen“. Hier wurde eine Freiflächenphotovoltaikanlage bereits realisiert.

Damit befindet er sich in der Großlandschaft der Neckar- und Tauber-Gäuplatten und im Naturraum Hohenloher-Haller Ebene (127). Die Hohenloher-Haller-Ebene wird durch den Keuperstufenrand der Frankenhöhe im Osten und durch die Schwäbisch Fränkischen Waldberge im Süden begrenzt. Im Norden schließt das Tauberland und im Westen die Kocher-Jagst-Ebene an. Mit Jahresniederschlägen von 660 – 870 mm und Jahresmitteltemperaturen um 7,5 °C zählt die Hohenloher-Haller Ebene zu den klimatisch begünstigten Naturräumen. Die Böden des Naturraums sind überwiegend fruchtbare Löß- und Verwitterungslehme auf denen der Ackerbau vorherrscht.

Die zu überplanende Fläche wird momentan intensiv landwirtschaftlich genutzt. Im Süden verläuft ein Feldweg Richtung Landesstraße L 1042.

Im Bereich des Bebauungsplans konnte anhand der Biotopausstattung das Vorkommen streng geschützter Offenlandbrüter nicht ausgeschlossen werden. Deshalb wurde das Büro Blaser mit der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung beauftragt. Innerhalb des Geltungsbereiches befindet sich ein Brutpaar der Feldlerche. Weitere Brutpaare befinden sich weiter im Süden sowie eines im Osten. Das Brutpaar der Feldlerche, welches sich innerhalb des Geltungsbereiches befindet wird durch die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage vertrieben. Somit kommt es zum Tatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG. Die außerhalb liegenden Brutreviere der Feldlerche werden nicht durch das Vorhaben beeinträchtigt.

Zur Vermeidung einer Tötung sowie Verletzung eines Individuums darf die Baufeldräumung nur zwischen dem 01. Oktober und dem 01. März erfolgen. Für die eine Brutstätte der Feldlerche, die durch die Bebauung zerstört wird, sind 4 Lerchenfenster anzulegen. Die Maßnahme steht in Zusammenhang mit der 15 m breiten Buntbrache zwischen den beiden Anlagefeldern. Die Ausgleichsmaßnahmen sind unter Anhang 2 „Externe Kompensation“ genau beschrieben und werden über einen öffentlich-rechtlichen Vertrag gesichert.

Der Geltungsbereich des BP „Energiepark Wolpertshausen“ berührt in seinem Geltungsbereich den archäologischen Prüffall: Vorgeschichtliche Grabhügel (WOLP002). Bodenmerkmale in den Luftbildern weisen auf mögliche vorgeschichtliche Siedlungsbefunde bzw. eine

mögliche Doppelgrabenstruktur und Grabhügel hin. Bei Bodeneingriffen ist daher mit archäologischen Funden und Befunden - Kulturdenkmalen gem. § 2 DSchG - zu rechnen. Der Prüffall wurde 2017 im Zuge des angrenzenden Bebauungsplanes „Energiepark Wolpertshausen“ untersucht. Es wurden keine archäologisch relevanten Strukturen gefunden.

Innerhalb des Geltungsbereiches wird eine Freiflächenphotovoltaikanlage angelegt. Hierfür wird die Ackerfläche nach Aufstellen der Module in eine magere Wiesenfläche umgewandelt. Die Module werden durch Punktfundamente fixiert. Somit kommt es zu einer Versiegelung von unter 5 % der Gesamtfläche. Somit bleiben die Bodenfunktionen weitestgehend erhalten. Der Boden geht als Lebensraum für Bodenorganismen und Pflanzen nicht verloren.

In Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde kann auf eine Eingriffs- /Ausgleichsbilanzierung bei Freiflächenphotovoltaikanlagen verzichtet werden. Ein Rückbau kann rückstandslos erfolgen. Die Aufwertung der vorherigen Ackerfläche in eine magere Wiesenfläche führt schon zu einer Aufwertung.

Die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage befindet sich direkt im Anschluss an die bestehende Anlage im Norden. Die geplante Fläche reicht bis an den Feldweg und wird von drei Seiten durch eine Buntbrache eingegrünt. Ebenfalls zur Eingrünung dient die bestehende Baumreihe entlang des Feldweges. Ansonsten ist die Fläche von Richtung Süden von der Landesstraße nicht einsehbar.

### U.10.5 Referenzliste

Titel	Verfasser / Herausgeber	Datum
Daten- und Kartendienst	Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg	2022
eigene Erhebungen	Kreisplanung	Mai 2022
Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung sowie Ermittlung von Art und Umfang von Kompensationsmaßnahmen sowie deren Umsetzung	Prof. Dr. C. Küpfer / Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg	Oktober 2005
faunistisches Gutachten (saP)	Büro Blaser	30.09.2022
Kartieranleitung Offenland-Biotopkartierung Baden-Württemberg	Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg	März 2016
Arten, Biotope, Landschaft - Schlüssel zum Erfassen, Beschreiben, Bewerten	Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg	November 2018
Ökokonto-Verordnung Baden-Württemberg	Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg / Landtag Baden-Württemberg	19.12.2010
Wirtschaftsfunktionenkarte und digitale Flächenbilanz Landkreis Schwäbisch Hall	LEL Schwäbisch Gmünd, Abteilung 3	07.2009



## TEXTTEIL

### P PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Dem Bebauungsplan „**Energiepark Wolpertshausen, Erweiterung**“ liegen zugrunde: Das Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017, die Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 21.11.2017 sowie die Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) jeweils in den zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassungen.

Die Planungsrechtlichen Festsetzungen werden aus dem bisherigen Bebauungsplan übernommen. An wenigen Stellen erfolgen geringfügige Anpassungen an die aktuelle Rechtsprechung und Planung, da z. B. eine private Grünfläche festgesetzt wird.

#### P.1 Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 1 – 11 BauNVO)

##### P.1.1 Sondergebiet

(§ 11 BauNVO)

Zulässig sind:

- das Aufstellen von Photovoltaikmodulen und deren Unterkonstruktionen,
- die Errichtung von erforderlichen Nebenanlagen (z.B. Trafostation, o.ä.), sowie Zäune,
- zugehörige Hinweistafeln/Infotafeln als Nebenanlagen.

Sollte die Freiflächenphotovoltaikanlage dauerhaft aufgegeben werden, so ist diese zurück zu bauen und es wird gemäß § 9 Abs. 2 BauGB als Folgenutzung eine landwirtschaftliche Fläche festgesetzt.

#### P.2 Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 16 – 21a BauNVO)

Der Abstand der Modulreihen ist abhängig von der gewählten Modulhöhe, dem Neigungswinkel, sowie dem Abschattungswinkel. Er darf 3,50 Meter jedoch nicht unterschreiten. Die Photovoltaikanlage bzw. deren Unterkonstruktion ist mit Dübeln zu gründen.

##### P.2.1 Höhe der baulichen Anlagen

(§ 16 Abs. 3 BauNVO und § 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

Die maximal zulässige Höhe der baulichen Anlagen wird als Außenwandhöhe festgesetzt. Die Höhe der Modulreihen, einschließlich der Unterkonstruktion, Nebenanlagen sowie Werbeanlagen/Hinweistafeln dürfen 4,50 m nicht überschreiten. Als Berechnungsbasis dient dabei die bestehende Geländeoberfläche. Zwischen Gelände und Unterkante der Module ist ein Mindestabstand von 0,50 m einzuhalten.

#### P.3 Nebenanlagen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 14 Abs. 1 und 1a BauNVO)

Notwendige Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO wie z.B. Trafostationen werden auch außerhalb der Baugrenze zugelassen.

In dem als Grünfläche festgesetzten Bereich sind Nebenanlagen unzulässig.

Zugehörige Hinweistafeln/Infotafeln sind auch außerhalb der Baugrenze, jedoch nicht in der Grünfläche, zulässig.

Zäune und Einfriedungen sind auch außerhalb der Baugrenzen zulässig, nicht jedoch in den Grünflächen.

#### **P.4 Überbaubare Grundstücksfläche**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 23 BauNVO)

Die Errichtung der Module ist nur innerhalb der Baugrenze zulässig.

#### **P.5 Grünflächen**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

##### **P.5.1 Private Grünflächen**

Es werden im Westen, Osten sowie Süden private Grünflächen festgesetzt. Die Grünflächen (PG1) dienen der Eingrünung der Freiflächenphotovoltaikanlage.

In den Grünflächen ist die Maßnahmenfläche M1 festgesetzt.

Innerhalb der Grünflächen sind bauliche Nebenanlagen sowie Zaunanlagen nicht zulässig.

#### **P.6 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

##### **M: Maßnahmen für den Artenschutz**

Die Baufeldräumung ist gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG vom 1. März bis 30. September verboten.

Vergrämung der Feldlerche bei Baubeginn ab Mitte Februar durch regelmäßiges Grubbern der Fläche in mindestens 10-tägigen Zeitabständen / Aufstellen von mind. 2 m hohen Stangen mit 1,5 m langen Flatterbändern in einem 25 m Raster.

##### **M: Maßnahmen zur Nutzung von Düngemitteln, Spritzmitteln, usw.**

Der Einsatz von Düngemitteln, Pestiziden, Herbiziden sowie chemischen Mitteln zur Reinigung der Module ist innerhalb der Anlagenfläche ausgeschlossen.

##### **M1: Ansaat Magerwiese:**

Auf der im Bebauungsplan dargestellten Maßnahmenfläche ist eine artenreiche Magerwiese herzustellen und dauerhaft zu erhalten. Die Fläche ist mit einer gebietsheimischen Saatgutmischung Herkunftsgebiet „Süddeutsches Hügel- und Bergland“ anzusäen, die einer artenreichen Magerwiese entspricht (z. B. „01 Blumenwiese der Firma Rieger-Hofmann“).

Die Flächen sind extensiv zu bewirtschaften, sodass sich artenreiches Grünland entwickeln kann. Die Mahd erfolgt mindestens zweimal, bei entsprechendem Aufwuchs auch dreimal jährlich, wobei die Erstmahd ungefähr zur Blüte der bestandsbildenden Obergräser erfolgen sollte. Es wird jedoch empfohlen, den Schnittzeitpunkt von Jahr zu Jahr etwas zu variieren, um Dominanzbildungen einzelner Arten entgegenzuwirken und die Aussamung aller vorkommenden Arten zu gewährleisten. Das Mähgut ist abzuräumen. Es empfiehlt sich auch hier das Mähgut zuvor auf der Fläche abtrocknen zu lassen, um die Aussamung zu verbessern.

### **Alternative Nutzungsformen:**

#### **M1: Beweidung extensiver Wiesenflächen**

Auf der im Bebauungsplan dargestellten Maßnahmenfläche ist eine artenreiche Magerwiese herzustellen und dauerhaft zu erhalten. Die Fläche ist mit einer gebietsheimischen Saatgutmischung Herkunftsgebiet „Süddeutsches Hügel- und Bergland“ anzusäen, die einer artenreichen Magerwiese entspricht (z. B. „01 Blumenwiese der Firma Rieger-Hofmann“).

Die Flächen können extensiv mit Tieren beweidet werden.

#### **M2: Anlage einer Buntbrache**

An den westlichen und östlichen Rändern der Freiflächenphotovoltaikanlage ist eine 5,0 m breite Buntbrache anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Am südlichen Rand hat die anzulegende Buntbrache eine Breite von 2,5 m. Diese Flächen dienen der Eingrünung der Anlage.

Zwischen der bestehenden und geplanten Anlage ist eine weitere Buntbrache mit einer Breite von 15 m anzulegen. Diese Fläche dient im Zusammenhang mit den westlich angelegten Lerchenfenstern dem Ausgleich für den Wegfall eines Brutrevieres der Feldlerche.

Die Fläche ist durch geeignete autochthone Samenmischung (z. B. „Schmetterlings- und Wildbienensaum“ der Firma Rieger-Hofmann.) eine Buntbrache mit Wildkräutern zu entwickeln. Kulturpflanzen dürfen nicht ausgesät werden.

#### **Vorbereitung:**

Die Fläche spätestens einen Monat vor der Einsaat pflügen, besser aber vor dem Winter mit Grubber oder Pflug umbrechen. Im Frühjahr die Fläche 2- bis 3-mal in einem Abstand von etwa 10 Tagen abeggen, um auftretendem Unkraut entgegen zu wirken und den Boden vorzubereiten. Das Ergebnis sollte eine feinkrümelige Bodenstruktur mit gut abgesetztem Saattbett sein, welches frei von Unkraut und Gras ist (vergleichbar einer Wiesenansaat).

#### **Aussaat:**

Die Aussaat erfolgt am besten im Frühjahr (April ist optimal) mit der üblichen landwirtschaftlichen Saattechnik. Bei schweren Böden oder bei hohem Druck an Wärmekeimern wie Hirsen, Franzosenkraut usw. ist eine Herbstsaat besser geeignet. Die Saatstärke kann auf etwa 10 g/m<sup>2</sup> hochgemischt werden. Die Aussaat sollte obenauf und ohne mechanische Einarbeitung erfolgen (Lichtkeimer). Wichtig ist jedoch der Bodenschluss, der am besten durch Walzen erreicht werden kann. Auf feuchtem Boden erscheinen die ersten Keimlinge nach ca. 2 bis 3 Wochen. Viele der Pflanzen brauchen jedoch verhältnismäßig lange (5 bis 10 Wochen), die Entwicklung erstreckt sich über die gesamte Vegetationsperiode. Sollte vor Keimung ein dichtes Aufkommen von unerwünschten Arten auftreten, so kann ein Säuberungsschnitt mit 5 bis 8 cm Höhe sinnvoll sein.

#### **Pflege:**

Die Fläche ist je nach Aufwuchs bzw. Unkrautdruck alle ein bis zwei Jahre im Spätsommer/Herbst oder im Frühjahr (vor Anfang März) zu mähen. Das Mähgut ist abzuräumen. Ein Mulchen der Fläche ist unzulässig. Die Mahd kann auch alternierend erfolgen. Dabei werden jedes Jahr 50 % der Fläche gemäht, die anderen 50 % bleiben stehen. Im folgenden Jahr werden die Flächen getauscht. Der Mahd kann eine leichte Bodenbearbeitung der obersten 10 cm folgen, sofern keine Wurzelunkräuter vorhanden sind. (Förderung einjähriger Arten, Entgegenwirkung der Vergrasung). Nach 5 bis 7 Jahren ist die Fläche umzubrechen und neu anzulegen. Eine Düngung der Fläche muss ebenso unterbleiben wie eine flächige Behandlung mit Spritzmitteln. Im Ausnahmefall ist eine Einzelstockbehandlung zulässig. Die mechanische Bekämpfung von Unkräutern ist jedoch vorzuziehen.



Eine Düngung der Fläche ist in den ersten Jahren nicht zulässig. Sobald sich ein stabiles extensives Grünland ausgebildet hat kann alle zwei bis drei Jahre eine Erhaltungsdüngung erfolgen.

Der Einsatz von Düngemitteln, Pestiziden, Herbiziden sowie chemischen Mitteln zur Reinigung der Module ist auszuschließen.

## **O ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN**

Der Satzung über die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „**Energiepark Wolpertshausen, Erweiterung**“ liegen zugrunde: Die Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) vom 05.03.2010 sowie die Gemeindeordnung für Baden-Württemberg jeweils in den zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassungen.

Die Örtlichen Bauvorschriften werden aus dem bisherigen Bebauungsplan übernommen. An wenigen Stellen erfolgen geringfügige Anpassungen an die aktuelle Rechtsprechung und Planung.

### **O.1 Äußere Gestaltung baulicher Anlagen**

(§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

Beleuchtungen sind auf das technisch unbedingt erforderliche Maß zu beschränken und mit insektenfreundlichen Leuchtmitteln auszuführen. Die dauerhafte Beleuchtung der Fläche ist unzulässig. Eine Blendwirkung gegenüber der Autobahn ist zu vermeiden.

### **O.2 Einfriedungen**

(§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)

Einfriedungen dürfen ausschließlich als Zäune aus Drahtgeflecht oder Drahtgitter bis zu einer Höhe von 2,0 m errichtet werden. Die Eingrünung erfolgt außerhalb der Zäune in entsprechender Form (Buntbrache) als Sichtschutz. Sie sind so zu gestalten, dass sie für Kleintiere überwindbar sind (mind. 20 cm Abstand zum Boden).

### **O.3 Aufschüttungen und Abgrabungen**

(§ 74 Abs. 1 Nr. 7 LBO)

Veränderungen der bestehenden Geländeoberfläche sind nur im technisch erforderlichen Maß zur Aufstellung der Solaranlagen zulässig.

### **O.4 Zulässigkeit von Werbeanlagen**

(§ 74 Abs. 1 Nr. 2 LBO)

Werbeanlagen sind in Richtung Autobahn zugewandt unzulässig.

Die festgesetzte maximale Höhe von 3,50 m über bestehendem Gelände darf auch von Werbeanlagen/Hinweistafeln nicht überschritten werden.

## **H HINWEISE UND EMPFEHLUNGEN**

### **H.1 Bodenfunde**

Bei Durchführung der Planung können bisher unentdeckte Funde entdeckt werden. Diese sind unverzüglich der Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart mit einer Verkürzung der Frist nach § 20 DSchG nicht einverstanden ist.

### **H.2 Altlasten und Altablagerungen**

Sofern bisher unbekannte altlastenverdächtige Flächen/Altlasten oder Verunreinigungen des Bodens, des Oberflächenwassers oder des Grundwassers mit umweltgefährdenden Stoffen im Zuge der Ausführung von Bauvorhaben festgestellt werden, muss das Bau- und Umweltamt beim Landratsamt unverzüglich unterrichtet werden. Weitergehende Maßnahmen sind dann in Abstimmung mit dem Bau- und Umweltamt unter Begleitung eines Ingenieurbüros für Altlasten und Schadensfälle durchzuführen.

### **H.3 Bodenschutz**

Gemäß § 3 Abs. 3 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) ist anfallendes Bodenmaterial entsprechend seiner Eignung einer Verwertung im Bereich des Plangebietes zuzuführen (Erdmassenausgleich). Der Erdmassenausgleich ist zu prüfen und im Zuge der Planung zu berücksichtigen (Festlegung von Straßen und Gebäudeniveaus). Sollte ein Erdmassenausgleich nach erfolgter Prüfung nicht bzw. nicht vollständig möglich sein, sind für die nicht verwendbaren Aushubmassen entsprechende Entsorgungsmöglichkeiten einzuplanen.

Auffüllungen außerhalb des Plangebietes bedürfen in jedem Fall einer Genehmigung durch das Landratsamt - Bau- und Umweltamt. Dem Bau- und Umweltamt bleibt vorbehalten, auf Kosten des Antragstellers, Bodenproben des Bodenmaterials entnehmen und chemisch-analytisch untersuchen zu lassen.

Eine gutachterliche Bewertung des anstehenden Bodens am Ausbauort, entsprechend den Vorgaben der „Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial“ (VwV-Boden), hinsichtlich einer Verwertung des u. a. bei den Erschließungs- und Gründungsarbeiten anfallenden Aushubmaterials außerhalb des Baugebietes bietet sich insbesondere im Zusammenhang mit einer eventuell stattfindenden hydrogeologischen Erkundung des Untergrundes an.

Generell gelten bei Aushubarbeiten und Bodenbewegungen die Vorgaben der DIN 19731. Vor Ausbau der abzutragenden Bodenschichten ist der Pflanzenaufwuchs auf der Fläche zu entfernen. Der Ober- und Unterboden ist getrennt auszubauen. Erdbauarbeiten dürfen nur bei trockener Witterung und geeignetem Feuchtezustand des Bodens erfolgen. Unbedeckter Boden darf nicht mit Radfahrzeugen befahren werden. Falls der Boden zwischengelagert wird, ist er zum Schutz vor Verdichtung und Vernässung aufzuhalten (max. Mietenhöhe Oberboden 2 m).

### **H.4 Baugrund/Geologie**

Es wird empfohlen, die Gewährleistung der Standsicherheit auf den Baugrundstücken durch individuelle Bodengutachten klären zu lassen und im Zusammenhang mit der Baugrunderkundung auch eine gutachterliche Äußerung zur oberflächennahen Grundwassersituation auf dem Baugrundstück bis 2 m unter der Baugrubensohle einzuholen, um ein unerwartetes

Anschneiden von Grundwasser und damit einhergehende Verzögerungen beim Bau zu vermeiden.

## **H.5 Grundwasser**

Falls eine Wasserhaltung notwendig wird, muss diese wasserrechtlich behandelt werden. Die dazu benötigten Unterlagen sind vorab mit dem Landratsamt – Bau- und Umweltamt abzustimmen. Eine vorübergehende Grundwasserableitung ist nach Zustimmung der unteren Wasserbehörde höchstens für die Dauer der Bauzeit erlaubt.

Zur Prüfung, ob durch die vorgesehene Bebauung in das Grundwasser eingegriffen wird und um somit ein unerwartetes Anschneiden von Grundwasser und damit einhergehende Verzögerungen bei Bauvorhaben zu vermeiden, wird empfohlen Aussagen über die hydrogeologischen Untergrundverhältnisse im Plangebiet einzuholen (z. B. im Zuge von Baugrunderkundungen) und eine Fertigung dem Landratsamt – Bau- und Umweltamt zuzuleiten. In diesem geotechnischen Gutachten sollte die oberflächennahe Grundwassersituation bis 2 m unter der Baugrubensohle beschrieben werden. Insbesondere sollten darin Angaben über die Tiefe, die Art (Schicht- oder Porengrundwasser) und ggf. die ungefähre Menge des Grundwassers sowie Angaben zur Reichweite der Grundwasserabsenkung und Empfehlungen zur Bauausführung in Abhängigkeit von der geplanten Entwässerung enthalten sein.

Wird im Zuge der Baumaßnahme unerwartet Grundwasser erschlossen, so sind die Arbeiten, die zur Erschließung geführt haben, unverzüglich einzustellen und das Landratsamt zu benachrichtigen.

## **H.6 Landwirtschaft**

Das Baugebiet grenzt an landwirtschaftlich geprägtes Gebiet an. Insofern sind ortsübliche Staub-, Geruchs- und Lärmemissionen, die bei einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der umliegenden Flächen entstehen, von den Personen im zukünftigen Plangebiet hinzunehmen. Die Zufahrt zu den umliegenden landwirtschaftlichen Flächen und deren Bewirtschaftung wird auch während der Bauzeit in vollem Umfang gewährleistet.

## **H.7 Grenzabstände mit Pflanzungen**

Gemäß Nachbarrechtsgesetz für Baden-Württemberg ist mit Gehölzpflanzungen zu angrenzenden Grundstücken ein Grenzabstand einzuhalten, gemessen ab Mitte Pflanze bzw. Stamm. Die genauen Vorgaben sind dem „Gesetz über das Nachbarrecht“ des Landes Baden-Württemberg zu entnehmen.

Die Grenzabstände können in Abhängigkeit des Status (z. B. Innerortslage, landwirtschaftlich genutzte Grundstücke, landwirtschaftlich nicht genutzte Grundstücke, Gewässereinstufung) der Nachbargrundstücke variieren. Für Pflanzungen an oberirdischen Gewässern sind die Regelungen zum Gewässerrandstreifen nach § 38 Abs. 4 WHG in Verbindung mit § 29 Abs. 2 WG zu beachten. Zu öffentlichen Straßen sind zwar gemäß Nachbarrechtsgesetz keine Abstände einzuhalten, jedoch müssen hier die Vorgaben der „Richtlinie für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeugrückhaltesysteme“ (RPS) beachtet werden. Dort sind Abstände geregelt, die in Abhängigkeit u. a. von der zulässigen Geschwindigkeit und dem Geländeprofil variieren. Die Abstände sind der RPS zu entnehmen.

**VERFAHRENSVERMERKE**

Aufstellungsbeschluss (§ 2 Abs. 1 BauGB)	am	28.04.2022
Ortsübliche Bekanntmachung (§ 2 Abs. 1 BauGB)	am	29.07.2022
Auslegungsbeschluss	am	16.05.2023
Ortsübliche Bekanntmachung (§ 3 Abs. 2 BauGB)	am	02.06.2023
Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)	vom 12.06. bis	12.07.2023
Satzungsbeschluss (§ 10 Abs. 1 BauGB)	am	05.09.2024
Ortsübliche Bekanntmachung/Inkrafttreten (§ 10 Abs. 3 BauGB)	am	20.09.2024

**AUFGESTELLT**

**AUSGEFERTIGT**

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Bebauungsplanes mit seinen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften beachtet wurden.

Wolpertshausen,  
den 16.05.2023

Wolpertshausen,  
den 06.09.2024

gez.  
Silberzahn  
(Bürgermeister)

.....  
Silberzahn  
(Bürgermeister)

Landratsamt Schwäbisch Hall – Fachbereich Kreisplanung, Stand 05.09.2024



## ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG

Die deutsche Energiewende hat den Stellenwert einer nachhaltigen und umweltschonenden Stromerzeugung durch regenerative Energien in den vergangenen Jahren immer weiter in den gesellschaftlichen Fokus gerückt. Ebenso beinhaltet die nationale Energiegewinnung in Verbindung mit einer autarken Energiebeschaffung eine aktuelle Brisanz. Auch die Gemeinde Wolpertshausen hat sich mit dem Thema Solarkraft frühzeitig auseinandergesetzt.

Bei dem Bebauungsplan „Energiepark Wolpertshausen“ handelte es sich um eine Planung für ein Modellvorhaben, welches dem Energiekonzept der Gemeinde und auch durch die Rahmenbedingungen (EEG-Vergütung etc.) entlang der Autobahn entstand.

Auch bei der vorliegenden Planung zum Bebauungsplan „Energiepark Wolpertshausen, Erweiterung“, tritt das Unternehmen als Investor auf, der den bestehenden Bebauungsplan nach Süden erweitern möchte. Die Fläche beträgt ca. 6,4 ha, wovon ca. 0,36 ha private Grünflächen zur Eingrünung sind.

Der Geltungsbereich befindet sich in der Gemeinde Wolpertshausen östlich des Teilortes Heide. Nördlich liegt der rechtskräftige Bebauungsplan „Bebauungsplan „Energiepark Wolpertshausen“. Hier wurde eine Freiflächenphotovoltaikanlage bereits realisiert.

Damit befindet er sich in der Großlandschaft der Neckar- und Tauber-Gäuplatten und im Naturraum Hohenloher-Haller Ebene (127). Die Hohenloher-Haller-Ebene wird durch den Keuperstufenrand der Frankenhöhe im Osten und durch die Schwäbisch Fränkischen Waldberge im Süden begrenzt. Im Norden schließt das Tauberland und im Westen die Kocher-Jagst-Ebene an. Mit Jahresniederschlägen von 660 – 870 mm und Jahresmitteltemperaturen um 7,5 °C zählt die Hohenloher-Haller Ebene zu den klimatisch begünstigten Naturräumen. Die Böden des Naturraums sind überwiegend fruchtbare Löß- und Verwitterungslehme auf denen der Ackerbau vorherrscht.

Die zu überplanende Fläche wird momentan intensiv landwirtschaftlich genutzt. Im Süden verläuft ein Feldweg Richtung Landesstraße L 1042.

Im Bereich des Bebauungsplans konnte anhand der Biotopausstattung das Vorkommen streng geschützter Offenlandbrüter nicht ausgeschlossen werden. Deshalb wurde das Büro Blaser mit der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung beauftragt. Innerhalb des Geltungsbereiches befindet sich ein Brutpaar der Feldlerche. Weitere Brutpaare befinden sich weiter im Süden sowie eines im Osten. Das Brutpaar der Feldlerche, welches sich innerhalb des Geltungsbereiches befindet wird durch die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage vertrieben. Somit kommt es zum Tatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG. Die außerhalb liegenden Brutreviere der Feldlerche werden nicht durch das Vorhaben beeinträchtigt.

Zur Vermeidung einer Tötung sowie Verletzung eines Individuums darf die Baufeldräumung nur zwischen dem 01. Oktober und dem 01. März erfolgen. Für die eine Brutstätte der Feldlerche, die durch die Bebauung zerstört wird, sind 4 Lerchenfenster anzulegen. Die Maßnahme steht in Zusammenhang mit der 15 m breiten Buntbrache zwischen den beiden Anlagefeldern. Die Ausgleichsmaßnahmen sind unter Anhang 2 „Externe Kompensation“ genau beschrieben und werden über einen öffentlich-rechtlichen Vertrag gesichert.

Der Geltungsbereich des BP „Energiepark Wolpertshausen“ berührt in seinem Geltungsbereich den archäologischen Prüffall: Vorgeschichtliche Grabhügel (WOLP002). Bodenmerkmale in den Luftbildern weisen auf mögliche vorgeschichtliche Siedlungsbefunde bzw. eine mögliche Doppelgrabenstruktur und Grabhügel hin. Bei Bodeneingriffen ist daher mit archäologischen Funden und Befunden - Kulturdenkmalen gem. § 2 DSchG - zu rechnen. Der Prüffall wurde 2017 im Zuge des angrenzenden Bebauungsplanes „Energiepark Wolpertshausen“ untersucht. Es wurden keine archäologisch relevanten Strukturen gefunden.

Innerhalb des Geltungsbereiches wird eine Freiflächenphotovoltaikanlage angelegt. Hierfür wird die Ackerfläche nach Aufstellen der Module in eine magere Wiesenfläche umgewandelt. Die Module werden durch Punktfundamente fixiert. Somit kommt es zu einer Versiegelung von unter 5 % der

Gesamtfläche. Somit bleiben die Bodenfunktionen weitestgehend erhalten. Der Boden geht als Lebensraum für Bodenorganismen und Pflanzen nicht verloren.

In Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde kann auf eine Eingriffs- /Ausgleichs-bilanzierung bei Freiflächenphotovoltaikanlagen verzichtet werden. Ein Rückbau kann rückstandslos erfolgen. Die Aufwertung der vorherigen Ackerfläche in eine magere Wiesenfläche führt schon zu einer Aufwertung.

Die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage befindet sich direkt im Anschluss an die bestehende Anlage im Norden. Die geplante Fläche reicht bis an den Feldweg und wird von drei Seiten durch eine Buntbrache eingegrünt. Ebenfalls zur Eingrünung dient die bestehende Baumreihe entlang des Feldweges. Ansonsten ist die Fläche von Richtung Süden von der Landesstraße nicht einsehbar.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte mittels Auslegung in der Zeit vom 01.08. bis 02.09.2022. Stellungnahmen sind keine eingegangen. Parallel wurden die Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB beteiligt. Dabei wurde die Festsetzung einer Rückbauverpflichtung und die Aufnahme von Hinweisen des Denkmalschutzes angeregt.

Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom 12.06. bis 12.07.2023. Parallel wurden die Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt. Von der Öffentlichkeit gingen keine Stellungnahmen ein. Die Behörden haben keine Änderungen angeregt. Seitens des Investors wurde der Wunsch vorgebracht, die maximale Modulhöhe geringfügig auf 4,5 m anzuheben. Diesem hat der Gemeinderat zum Satzungsbeschluss am 05.09.2024 zugestimmt.